

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 1 (1907)

Artikel: Die leitenden Gesichtspunkte und die Tragweite des Aussonderungsvertrages zwischen dem Bund einerseits, Kanton und Stadt Zürich andererseits über die Hochschulanstalten
Autor: Lang, Arnold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-751164>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.05.2025

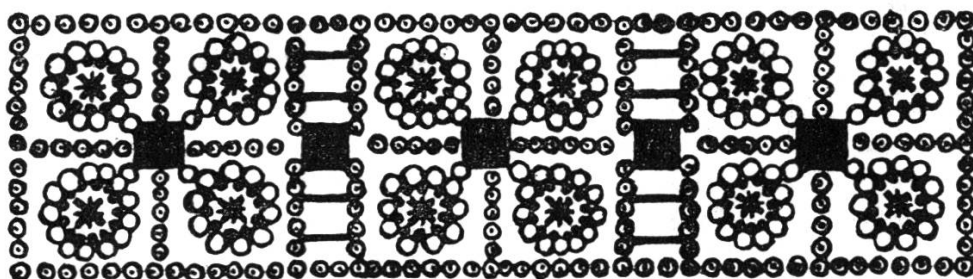
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WISSEN UND LEBEN

DIE LEITENDEN GESICHTSPUNKTE UND DIE TRAGWEITE DES AUS- SONDERUNGSVERTRAGES

ZWISCHEN DEM BUND
EINERSEITS, KANTON
UND STADT ZÜRICH
ANDERSEITS ÜBER DIE
HOCHSCHULANSTALTEN
VON ARN. LANG

MIT EINEM SITUATIONSPLAN
DES HOCHSCHULGEBIETES



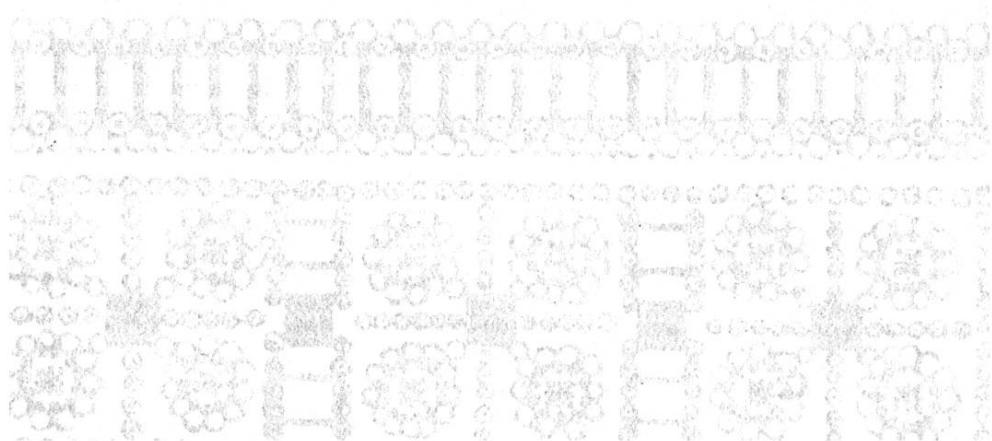
HASTEINER



DIE LEITENDEN GESICHTSPUNKTE UND DIE TRAGWEITE DES AUS- SONDERUNGSVERTRAGES

ZWISCHEN DEM BUND
EINERSEITS, KANTON
UND STADT ZÜRICH
ANDERSEITS ÜBER DIE
HOCHSCHULANSTALTEN
VON ARN, LANG

MIT EINEM SITUATIONSPLAN
DES HOCHSCHULGEBIETES



DIE LEITENDEN GESICHTSPUNKTE UND DIE TRAGWEITE DES AUS- SONDERUNGSVERTRAGES

ZWISCHEN DEM BUND EINERSEITS, KANTON UND
STADT ZÜRICH ANDERSEITS ÜBER DIE HOCH-
SCHULANSTALTEN.

Von ARNOLD LANG.

(Mit einem Situationsplan des Hochschulgebietes.)

Ungezählte Freunde und ehemalige Schüler der beiden blühenden Hochschulen am lieblichen Abhange des Zürichberges, der stolzen eidgenössischen polytechnischen Schule und der kantonalen Universität, bringen der schon längst dringend nötigen Erweiterung derselben lebhaftes Interesse entgegen. Sie haben vernommen, dass am 28. Dezember 1905, nach langjährigen Verhandlungen, ein „Aussonderungsvertrag“ zustande gekommen ist, welcher vom Bundesrate, dem zürcherischen Regierungsrate und dem Vernehmen nach auch vom zürcherischen Stadtrate genehmigt, demnächst den entscheidenden Instanzen zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Abgesehen von zwei nicht unwichtigen Punkten, die der Entscheidung eines Schiedsgerichtes unterbreitet werden sollen, ordnet dieser Vertrag definitiv und von grossen neuen Gesichtspunkten aus alle Beziehungen zwischen Bund und Zürich, zwischen Polytechnikum und Universität, und schafft eine Basis für die freie ungehinderte Entwicklung beider Anstalten. Nur wer mit den bestehenden, unhaltbaren Verhältnissen vertraut ist, kann sich eine Vorstellung machen von der Spannung und Ungeduld, mit der die zunächst beteiligten Kreise der definitiven Erledigung der ungeheuer wichtigen Frage entgegensehen. Sie ist reif, überreif, diese Frucht langer, geduldiger,

von Einsicht und Wohlwollen für die Anstalten geleiteter Bemühungen. Die Zeit der Ernte ist gekommen!

Die wenigsten, welche sich für die Angelegenheit interessieren, haben Zeit und Gelegenheit, sich an der Hand des ausserordentlich umfangreichen Aktenmaterials und persönlicher Besichtigung der lokalen Verhältnisse über die weitschichtigen Verhältnisse zu orientieren. Wenn nun der Schreiber dieser Zeilen, der von Anfang an die Entwicklung der Frage in allen Einzelheiten aus der nächsten Nähe zu verfolgen Gelegenheit hatte, im folgenden den Versuch macht, unter absichtlicher Vernachlässigung der kleineren Detailfragen, die nur die direkt Betroffenen stärker interessieren, die leitenden Gesichtspunkte und die Tragweite des Aussonderungsvertrages in grossen Zügen zu schildern und einige wichtige Dispositionen an der Hand eines übersichtlichen Planes des zürcherischen „Quartier latin“ zu demonstrieren, so ist vielleicht ein solches Exposé über Verhältnisse von Anstalten, die in eminenter Weise das Wissen für das Leben pflegen sollen, nicht wenigen Lesern dieser Zeitschrift recht willkommen.

Der Verfasser macht es sich zur Pflicht, die ihm seine Stellung an beiden Anstalten und Liebe zu beiden diktiert, sich der strengsten Unparteilichkeit und Objektivität und vollkommener Offenheit zu befleissigen, eine Betrachtungsweise mit der sich die Vorlage glücklicherweise vom Standpunkte aller drei Kontrahenten vollkommen verträgt.

I.

DIE GEGENWÄRTIGE DISPOSITION DER ANSTALTEN BEIDER HOCHSCHULEN UND DES EIDGENÖSSISCHEN UND KANTONALEN GRUNDBESITZES.

A. DIE EIDGENÖSSISCHE POLYTECHNISCHE SCHULE.

Für die Verwaltung und den Unterricht in Vorlesungen und Übungen stehen dem Polytechnikum gegenwärtig folgende Gebäude oder Teile von Gebäuden zu unbeschränkter Verfügung:

- a) Im Hauptgebäude (I auf dem Situationsplan, Eigentum des Kantons) der ganze Nordflügel, fast der

ganze Westflügel und das Erdgeschoss des Ostflügels. Im Süden- und Südwesten greifen übrigens die eidgenössischen und kantonalen Lokalitäten in unregelmässiger Weise in einander über.

- b) Das Maschinenlaboratorium (VI).
- c) Das mit III bezeichnete Gebäude an der Leonhardstrasse (Modellierwerkstätte, ein Teil der entomologischen Sammlung des Eidgenössischen Polytechnikums).
- d) Das forst- und landwirtschaftliche Schulgebäude (VII, Eigentum des Kantons).
- e) Das Eidgenössische Chemiegebäude (IX). Hier sind auch eidgenössische Versuchs- und Kontrollstationen und die Institute für Pharmacie, Photographie, Hygiene und Bakteriologie untergebracht.
- f) Die Sternwarte (X).
- g) Das Eidgenössische Physikgebäude (XI). Hier ist auch der Sitz der eidgenössischen meteorologischen Zentralstation und der eidgenössischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen.

Ferner sind als Annexanstalten zu erwähnen:

- h) Das mit IV bezeichnete Gebäude zwischen Clausius- und Leonhardstrasse. Es enthält das Eidgenössische Bauinspektorat und die Bauwerkstätte.
- i) Die Eidgenössische Festigkeitsprüfungsanstalt (II).
- k) Die eidgenössische Prüfungsanstalt für Brennstoffe (nicht besonders bezeichnet, an der Westseite des mechanischen Laboratoriums VI).

Für vereinzelte Unterrichtszweige sind Lokalitäten in Privatgebäuden an der Tannenstrasse gemietet.

Dem Unterrichtsbetriebe des Polytechnikums dienen ferner noch das Versuchsfeld VIII hinter der landwirtschaftlichen Schule und die Versuchsweinberge XII an oder in der Nähe der Schmelzbergstrasse.

Das Hauptgebäude des Polytechnikums und das Gebäude der landwirtschaftlichen Schule mit Areal sind Eigentum des Kantons. Das Polytechnikum hat aber das ausschliessliche und

ewige Benutzungsrecht der von ihm benutzten Lokalitäten. Alle andern angeführten Gebäude und Grundstücke (rot, römische Ziffern) sind Eigentum des Bundes.

Ein Blick auf den Übersichtsplan zeigt, dass sich die eidgenössischen Anstalten im Norden und Nordosten des Hochschulplateaus angesiedelt haben, derart, dass für sie eine natürliche Interessenzone entstanden ist.

B. DIE KANTONALEN ANSTALTEN,

welche direkt oder indirekt dem Hoch- und Mittelschulunterricht dienen, sind in den Gebäuden untergebracht, welche durch blaue Farbe und arabische Ziffern gekennzeichnet sind. Es sind:

- a) Im Hauptgebäude des Polytechnikums der grösste Teil des Südflügels (Universitätsflügel 7) und ein kleiner Teil des Westflügels.
- b) Das als Kantonaless Chemiegebäude bezeichnete Nebengebäude (8) östlich vom Hauptgebäude des Polytechnikums, welches zurzeit die Chemie der Universität und Kantonsschule, die Hygiene und Bakteriologie und die Pharmakologie beherbergt.
- c) Das Hauptgebäude des Rechberggutes (1), das provisorisch der Universität für ihre Verwaltung und einen Teil ihrer Auditorien und Seminarien zur Verfügung gestellt worden ist. Im Nebengebäude ist das schweizerische Idiotikon untergebracht.
- ✓ d) Die Kantonsbibliothek im Chor der Predigerkirche (28).
- e) Die ethnographische Sammlung (27) am Seilergraben. Eigentum der geographisch-ethnographischen Gesellschaft. Soll an die Universität abgetreten werden.
- ✓ f) Das Stockargut „Im Berg“ (19), vom Staate für die projektierte Zentralbibliothek angekauft. Enthält zurzeit in seinem Hauptgebäude unter andern das Institut für gerichtliche Medizin und die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten.
- ✓ g) Die Augenklinik (6).
- h) Das Gebäude für Physik und Physiologie (5).

- i) Die alte Kantonsschule (2).
- k) Die neue Kantonsschule (3), im Rohbau vollendet.
- l) Das neue Institut für die Universitätschemie (4, Anbau an 3), im Rohbau vollendet.
- m) Das Gebäude für Anatomie mit Anthropologie (11).
- n) Das pathologische Institut (12).
- o) Die verschiedenen Gebäulichkeiten des Kantonsspitals (Klinische Anstalten) (9).
- p) Die medizinische Poliklinik (10) mit einer Abteilung der Zahnarztschule.
- q) Das Gebäude des Kantonschemikers (13) mit einem Teil der Zahnarztschule.
- r) Die Frauenklinik (16).

Alle diese Gebäude mit dem zugehörigen Areal, mit Ausnahme des Lokals der ethnographischen Sammlung, befinden sich im Eigentum des Kantons.

Ein Blick auf den Situationsplan zeigt, dass sich die kantonalen Anstalten im Süden, Südwesten und Osten des Hochschulareals ausgedehnt und hier eine Interessenzzone markiert haben.

Innerhalb dieser Zone scheinen sich selbst wieder vier engere Interessengebiete abzugrenzen, nämlich:

1. das Gebiet der medizinischen Anstalten. Dieses scheint in natürlicher Weise durch die Rämistrasse im Westen abgegrenzt. Dass die Augenklinik auf die westliche Seite der Rämistrasse verlegt wurde, erweist sich jetzt als ein schwerer Fehler, der die freie Disposition über das Areal der Blindenanstalt und Umgebung zum Zwecke der Installation des geplanten grossen Universitätsgebäudes stark beeinträchtigt;

2. das Gebiet der Kantonsschule (äusserster Süden des Quartiers);

3. das Gebiet der Kantonsbibliothek, zugleich der zukünftigen Zentralbibliothek, westlich von der Künstlergasse. Da die Zentralbibliothek nicht nur der Hochschule, sondern der ganzen gebildeten Bevölkerung dienen soll, so ist ihre zukünftige Lage an der Grenze von Hochschulareal und Altstadt durchaus gegeben. (Ein mit bezug auf die Benutzung, Ruhe und geringe

Feuersgefahr geradezu idealer Bauplatz ist das von den Behörden in Aussicht genommene Stockargut. Vom ästhetischen Standpunkte freilich lässt sich die Erstellung eines grossen Bibliothekgebäudes, das in seinen Formen immer monoton sein wird, unmittelbar vor dem Polytechnikum und der projektierten Universität, auf der freien, Stadt und See dominierenden Seite, kaum rechtfertigen; die Architekten ziehen deshalb den Amthausplatz (20) vor und stellen die Forderung auf, dass das Stockargut unüberbaut bleiben und am besten zu einer öffentlichen Anlage umgestaltet werden solle.)

4. Das Gebiet der Universität im engeren Sinne. Die natürliche Umgrenzung dieses Gebietes ergibt sich von selbst, wenn man die Wässerwiese, was die Spitaldirektionen und -Aufsichtsbehörden kategorisch verlangen, als Reserveareal für die so dringend nötige Spitalerweiterung ausschalten muss. Die Universitätsgebäude müssen zentral liegen und zugleich in der Nähe des Polytechnikums. Das natürlich gegebene Areal und zugleich das einzig zugängliche, das einzig erhältliche, ist dasjenige zwischen Rämistrasse einerseits und Künstlergasse respektive Polytechnikumstrasse anderseits.

Die Transgressionen der beiden konkurrierenden Interessengebiete des Polytechnikums und der Universität sind jetzt noch relativ wenig einschneidender Natur. Die Frauenklinik ist ein weit nach Nordosten vorgeschobener Posten der Annexanstalten der Universität, und das Eidgenössische Physikgebäude hat sich bergwärts in die Interessensphäre des Kantonsspitals hineingedrängt.

Einst bildete sozusagen das ganze Areal, auf dem die Hochschulbauten und Annexanstalten neben zahlreichen privaten und städtischen Liegenschaften stehen, ein einziges grosses Grundstück, das „Schönhausgut“, welches im Norden von der jetzigen Haldenbachstrasse (nicht mehr auf dem Situationsplan), im Süden von den jetzigen Zürichberg-, Gloria- und Haldelistrassen, im Westen von den städtischen Schanzen und Bollwerken begrenzt sich am Zürichberg hinaufzog. Besitzer dieses Gutes war der Spital, der überdies schon 1566 das Wirtshaus zur „Krone“ (wo jetzt der Rechberg steht) erworben hatte und dem bei der Reformation auch das Predigerkloster zugefallen war. In den 30er und 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden zahlreiche

Grundstücke des Spitalgutes verkauft, besonders auch das ganze Areal nördlich vom jetzigen Polytechnikum. Dass aber noch in den 80er Jahren, trotz des Widerspruches eines noch amtierenden Mitgliedes des Regierungsrates, eine wertvolle Parzelle (zwischen Frauenklinik und Universitätstrasse, nördlich vom eidgenössischen Chemiegebäude) an Bauspekulanten veräussert wurde, ist unbegreiflich und fast unverzeihlich. Die noch übrig gebliebenen Teile des Gutes werden neben andern Vermögensbestandteilen des alten Spitals als Separat-Fond vom Staate fortgeführt. Der Einnahmenüberschuss fällt in die Staatskasse.

Die wertvollsten, noch unüberbauten und unveräusserten Bestandteile dieses Spitalgutes sind abgesehen von den noch unüberbauten Teilen des engeren Spitalareals

1. die sogenannte „Wässerwiese“ zwischen Rämi- und Plattenstrasse,
2. der freie Platz zwischen Augenklinik und kantonalem Physikgebäude,
3. das Areal, auf welchem die Spitalscheuer steht, westlich vom Observatorium.

Fehler früherer Regierungen hat die jetzige in jüngster Zeit in weitsichtiger Weise wieder gut gemacht, indem sie den Kantonsrat veranlasste, drei grössere Liegenschaften (von denen zwei Bestandteile des alten Spitalgutes waren) für den Kanton zu erwerben, nämlich im Jahr 1899 das Rechberggut (1) (Kaufpreis Fr. 1,000,000), 1900 die Seiler'sche Liegenschaft (29) an der Sonneggstrasse (Kaufpreis Fr. 460,000), und 1906 das Stockargut (19) am Sempersteig und der Künstlergasse (Kaufpreis Fr. 280,000). Sie wird zweifellos gut tun, sich bietende günstige Gelegenheiten zu benutzen, um sich fremde Inseln in der engeren Interessenzzone der Universität anzueignen und namentlich auch für die Möglichkeit einer zukünftigen rationellen Erweiterung der Spitäler, bevor es zu spät ist, dadurch zu sorgen, dass sie grössere, noch unüberbaute Grundstücke in der Interessenzzone der Spitäler, am Abhange des Zürichberges, in kantonalen Besitz bringt.

C. IN GEMEINSAMEN LOKALITÄTEN UNTERGEBRACHTE ANSTALTEN.

Gemeinsam benutzt werden von Polytechnikum und Universität:

- a) Die Aula im Obergeschoss der Westfront des Hauptgebäudes des Polytechnikums.
- b) das zoologisch-vergleichend anatomische Laboratorium beider Hochschulen (mit vergleichend anatomischer Sammlung der Universität) im Südostflügel der Südfront des Hauptgebäudes, Obergeschoss.

In gemeinsamen Lokalitäten sind untergebracht:

- c) Die grossen naturhistorischen Sammlungen, welche aus denjenigen der Eidgenossenschaft, denen des Kantons, denen der Stadt und gemeinsamen Sammlungsobjekten, ferner aus Separatsammlungen aus besondern Legaten bestehen. Diese Sammlungen okkupieren das ganze Mittel- und Obergeschoss der Ostfront des Hauptgebäudes und sind einer besonderen gemeinsamen Aufsichtskommission unterstellt, in der bis jetzt der Präsident des Eidgenössischen Schulrates den Vorsitz geführt hat.
- d) Die reichhaltigen archaeologischen Sammlungen (vorwiegend Gipsabgüsse von Skulpturen) des Polytechnikums und der Universität, jede unter besonderer Direktion; sie sind in dem grossen in den Hof des Hauptgebäudes eingebauten Antikensaal und im benachbarten Treppenhaus, teilweise auch in Universitätslokalitäten, aufgestellt.

II.

DIE RAUMNOT UND DIE RAUMBEDÜRFNISSE DER BEIDEN HOCHSCHULEN UND DER GEMEINSAM UNTERGEBRACHTEN ANSTALTEN.

A. DIE EIDGENÖSSISCHE POLYTECHNISCHE SCHULE.

- a) Die Verwaltungsräume sind ungenügend.
- b) Bibliothek. Dringend wünschenswert sind die Vergrösserung des Lesesaals für die Studierenden und die

- Einrichtung eines besonderen Lesesaals für die Professoren, ferner besondere Räume für den Fachkatalog. Auch sollte auf den normalen Zuwachs der Bibliothek Bedacht genommen werden.
- c) Die Lokalitäten der Kupferstichsammlung sind wegen Feuchtigkeit ungeeignet; sie sind auch viel zu klein.
 - d) An der Architektenschule sind die Auditorien und Zeichnungssäle ungenügend. Es fehlt an Platz für die Sammlung und die Spezialbibliothek. Ein Teil der Zeichnungsräume musste in die Lokalität III an der Leonhardstrasse verlegt werden, was durchaus unpraktisch ist.
 - e) An der Ingenieurschule ist der Raummangel besonders gross. Es muss für eine bedeutende Erweiterung und bessere Einrichtung der Zeichnungssäle unbedingt gesorgt werden. Auch alle andern Lokalitäten (Auditorien, Sammlungen, Fachbibliothek, Dozenten- und Assistentenzimmer) sind der Zahl und Grösse nach unzureichend. Es fehlt ein Flussbaulaboratorium.
 - f) Die chemisch-technische Schule klagt bitter über ungenügende Installation der physikalischen und Elektrochemie und der photographischen Abteilung. Eine Dislokation der Düngerversuchs- und Samenkontrollstationen, sowie der pharmazeutischen, hygienischen und bakteriologischen Laboratorien und Sammlungen aus dem Eidgenössischen Chemiegebäude und Neuinstallation derselben sind unvermeidlich.
 - g) Die land- und forstwissenschaftlichen Schulen seufzen schon lange nach der Einrichtung zweckmässiger biologischer Laboratorien, in denen die in der Neuzeit so wichtig gewordene experimentelle Forschung erfolgreich gepflegt werden kann. Auch die entomologischen und übrigen Sammlungen, die diesen Schulen speziell dienen, verlangen dringend eine zweckentsprechende Unterbringung. Die Installation der landwirtschaftlich-bakteriologischen Laboratorien und Sammlungen, die in Privatlokalitäten untergebracht sind, ist zurzeit eine völlig ungenügende. Wahrscheinlich wird auch die Agriculturchemie aus dem

Gebäude der forst- und landwirtschaftlichen Schule entfernt werden müssen.

- h) An der Freifächerabteilung fehlt es an etwa zwei ganz grossen und mehreren kleineren Auditorien, ferner an Professorenzimmern.
- i) Kommt es zu einer durchgreifenden Reorganisation der militärwissenschaftlichen Abteilung des Polytechnikums, so wird der Ausbau derselben eine Anzahl neuer Lokalitäten für Vorlesungen, Sammlungen und die Spezialbibliothek, nötig machen.

Nach dieser Übersicht mag es dem Leser überlassen bleiben, sich eine Vorstellung von dem Umfang der notwendigen räumlichen Erweiterung unserer eidgenössischen Hochschule zu machen.

Ursachen der Raumnot am Polytechnikum sind vor allem die gewaltigen Fortschritte der technischen Wissenschaften, diejenigen der reinen und angewandten Naturwissenschaften besonders nach der experimentellen Richtung hin, die zunehmende Spezialisierung, die Angliederung ganz neuer Disziplinen, die Vermehrung der Bestände der Institutsbibliotheken- und Sammlungen und die Zunahme der Frequenz.

B. DIE UNIVERSITÄT

ist, was Raumnot und unbefriedigte Raumbedürfnisse anbetrifft, noch viel schlechter daran als das Polytechnikum. Der Schreiber dieser Zeilen scheut sich davor, hier für die kantonale Hochschule eine detaillierte Liste der notwendigsten Raumbedürfnisse aufzustellen. Sie würde länger werden, als die des Polytechnikums und alle Fakultäten und Fakultätssektionen, sowie die Zahnarztschule und Kantonalbibliothek umfassen. Die Aufsichtskommissionen der Sammlungen und Institute sowohl als verschiedene Kommissionen der Regierung und des Kantonsrates haben zu oft wiederholten Malen Gelegenheit gehabt, sich von der Misère durch eigenen Augenschein zu überzeugen. In anerkennenswerter Weise hat allerdings der Kanton in neuerer Zeit ansehnliche Opfer gebracht, um die Verhältnisse auf einzelnen grossen Spezialgebieten der medizinischen und naturwissenschaftlichen Abteilungen zu sanieren.

Verzichtet der Verfasser auf die peinliche Darstellung der Raumnot im einzelnen, so hält er es dagegen für seine Pflicht, die Umstände und Ursachen kurz aufzuzählen, die daran schuld sind, dass es soweit gekommen ist.

a) In den neunziger Jahren, als der Raumangel schon da war und von den akademischen Behörden signalisiert wurde, versäumte man es, die erfreulichen Überschüsse der Staatsrechnung in ausgiebiger Weise für einmalige grössere Ausgaben, wie z. B. die Erweiterung der kantonalen Bildungsanstalten, zu verwenden. Dafür schoss das Subventionswesen umso üppiger ins Kraut. Nachher kam die bekannte Periode der deprimierenden Defizite, die den Staat zwangen, die Ausführung grösserer Projekte auf bessere Zeiten zu verschieben.

b) Schuld an der Stauung der Raumbedürfnisse ist auch der etwas gar zu schwerfällige Mechanismus der zürcherischen Staatsmaschine. Die neue demokratische Verfassung vom Jahre 1869 beschränkte die Kompetenz des zürcherischen Kantonsrates auf eine einmalige Ausgabe von Fr. 250,000 für einen bestimmten Zweck. Mit dieser Summe war es damals noch möglich, kleinere staatliche Anstalten zu errichten. Man wollte offenbar dem Kantonsrat diese Kompetenz wahren und die Referendumsmaschine nur für grössere, monumentale Bauten in Bewegung setzen. Heutzutage ist es faktisch unmöglich, auf dem Hochschulareal für Fr. 250,000 auch nur ein kleineres Hochschulinstitut (Kosten des Bauplatzes und der Einrichtung inbegriffen) zu erstellen. Die Kosten der Bauplätze haben sich verdreifacht und vervierfacht, und während der Einheitspreis 1860—1865 für das Polytechnikum zirka Fr. 17.46 per m³, 1870 für das Burghölzli Fr. 19.60, 1875 für die neue Frauenklinik Fr. 20.60, 1882 für das pathologische Institut Fr. 18.90 betrug, muss man heute den Einheitspreis für die projektierte neue Universität auf Fr. 35.— ansetzen! Und morgen?¹⁾

¹⁾ Wir haben mehrere Politiker nach den Gesichtspunkten befragt, die seinerzeit bei der Normierung der Höhe des Betrages massgebend waren, über welchen der Kantonsrat diskretionär verfügen kann und nach den Gründen

- ✓ c) Ursache der Raumnot ist vor allem der gänzlich veränderte Betrieb des Hochschulunterrichtes. Früher geschah die Unterweisung fast ausschliesslich durch die Vorlesungen. Heute verzeichnen wir praktische Übungen in Seminarien und Laboratorien auf der ganzen Linie. Die Universität zählt gegenwärtig rund 50 verschiedene Laboratorien, Seminarien und Kliniken!
- ✓ d) Eine weitere Ursache der Raumnot ist die, dass sich in der neuesten Zeit mehrere Wissenschaften aus den bescheidensten Anfängen zu grossen, wichtigen Gebieten der experimentellen Forschung entwickelt haben. Beispiele: Bakteriologie, Toxikologie, Serumtherapie, Experimentelle Biologie, Experimentelle Pathologie, Experimentelle Psychologie usw.
- ✓ e) Es kommt ferner ausserordentlich in Betracht die wiederholte Angliederung neuer Wissens- und Unterrichtsgebiete an die Universität: Zahnarztschule, Handelswissenschaften, Journalistik, physikalische Heilmethoden usw. Die Anregung für diese Neubildungen, mit denen Sammlungen, Übungsräume, Verwaltungsräume, Auditorien, Kliniken usw. notwendig verbunden sind, ging nicht von der Universität aus. Es ist aber unrichtig, dass die Universität den neuen Gebieten antipathisch gegenübersteht. Der Standpunkt der überwiegend grossen Mehrzahl der Hochschulprofessoren war vielmehr lediglich der, dass man zunächst für die schreienden Bedürfnisse der schon bestehenden Disziplinen, die den eisernen Bestandteil einer Universität bilden, sorgen sollte, bevor man an die Angliederung neuer Institute mit grossen Raumansprüchen denke.

der Erscheinung, dass im Kanton Bern der Kantonsrat über Fr. 500,000, in Zürich nur über Fr. 250,000 verfügen kann. Man hat uns gesagt, dass wahrscheinlich die Bevölkerungsziffer massgebend war. So viel Köpfe, so viel Fränkli! Da die Wohnbevölkerung inzwischen gewaltig zugenommen hat (Zürich im Jahre 1900: 431,036, Bern: 589,433), so ist bedenklicherweise trotz der Hebung der allgemeinen Bildung eine bedeutende Entwertung der Köpfe (besonders im Kanton Zürich) eingetreten. Die Sache ist so wichtig, dass man dem Volke die Frage vorlegen sollte, ob nicht der diskretionäre Kredit des Kantonsrates den gänzlich veränderten Verhältnissen anzupassen sei.

f) Der moderne Unterrichtsbetrieb, die Weiterbildung und Spezialisierung vieler Gebiete der Wissenschaft, die Angliederung neuer Institute spiegeln sich wieder in der riesigen Zunahme der Zahl der Vorlesungen (Zahl der Vorlesungen 1878: 161, 1905/6: 335). Diese Vermehrung bedingt selbstverständlich eine Vermehrung der Zahl der Auditorien und Übungszimmer.

g) Die enorm gesteigerte Frequenz (Zahl der Studierenden exklusive Auditoren 1878: 353, 1907: 1418) ist natürlich auch an der Raumnot mit schuld und ist der Faktor, der sich nach aussen am meisten aufdrängt. Er wird aber allgemein weit überschätzt. Er kommt sozusagen erst in letzter Linie in Betracht und bezieht sich nur auf die Auditorien und einige Übungszimmer und zwar nicht auf ihre Zahl, sondern ihre Grösse. Eine genaue Untersuchung hat ergeben, dass von den rund 13,000 m² Nutzfläche, welche die geplanten Neubauten aufweisen, zirka 9000 m² mit der Frequenz nichts zu tun haben; es handelt sich um Räume für die zwei sehr grossen und die verschiedenen kleinen Unterrichtssammlungen, um Institutsbibliotheken, Verwaltungsräume, Wohnungen der Verwaltungsbeamten, Aula, Senats-, Fakultäts- und Dozenten Zimmer, wissenschaftliche Laboratorien, staatliche Untersuchungsstationen etc. Hat die Frequenz lange nicht den Einfluss, den man ihr gewöhnlich zuschreibt, so wird speziell der Einfluss der Russenfrequenz erst recht ganz allgemein weit überschätzt. Tatsächlich hat man bei der Aufstellung des Raumprogramms auf die Russenfrequenz¹⁾, die

¹⁾ O, diese Russenfrage! Glücklicherweise hat es jetzt allen Anschein, als ob dieser Stein des Anstosses und Ärgernisses in allernächster Zeit verschwinden werde. Dass die Vorbildung der Abiturientinnen der russischen Mädchengymnasien vielfach eine ungenügende ist, hat man jetzt in Russland selbst anerkannt, indem man für diese Kandidatinnen bei der Aufnahme in die medizinische Hochschule eine Ergänzungsprüfung verlangt. Diesen willkommenen Anlass haben die Universitätsbehörden in Zürich sofort wahrgenommen, um in nunmehr unanfechtbarer Weise neuerdings bei den Regierungsbehörden eine Verschärfung der Aufnahmebestimmungen für die Absolventinnen der russischen Mädchengymnasien an allen Fakultäten zu beantragen, in dem Sinne, dass sie eine Aufnahme-

im gegenwärtigen Masstab sicher eine vorübergehende Erscheinung ist, gar keine Rücksicht genommen, wohl aber mit der Annahme gerechnet, dass die Neubauten für die Gebiete, denen sie dienen sollen, vielleicht auf ein halbes Jahrhundert hinaus zu genügen haben, und mit der andern Annahme, dass die Frequenz seitens der Schweizer und übrigen Mitteleuropäer auch in Zukunft noch zunehmen wird, wenn auch nicht in dem Masstabe, wie in den letzten Dezennien, welcher letztere durch die nachfolgenden Ziffern illustriert wird:

Zürcherische immatrikulierte	
Studierende	1881: 94, 1906: 239
Schweizer anderer Kantone	1881: 142, 1906: 316
Deutsche	1881: 70, 1906: 157
Nichtrussische Auditoren .	1881: 48, 1906: 197

C. DIE GEMEINSAM UNTERGEBRACHTEN ANSTALTEN.

- a) Die Aula vermag schon lange nicht mehr die grosse Zahl der Studierenden und Freunde der Hochschule zu fassen, die sich bei der Stiftungsfeier und andern feierlichen Anlässen herbeizudrängen pflegen.
- b) Der Raummangel an der archaeologischen (Gipsabguss-) Sammlung und in den naturhistorischen Museen bedingt schon seit Dezennien geradezu beschämende Zustände, die noch unhaltbarer geworden sind, seitdem zu den Sammlungen noch Laboratorien hinzugekommen sind: die mineralogisch-petrographischen und zoologisch-vergleichend anatomischen Laboratorien. Die Sammlungen sind Warenlager und Magazine. Man wundert sich, dass in den Räumen der Storch nicht

prüfung in vier Fächern (für die medizinische Fakultät Deutsch, Latein, Mathematik und Physik) abzulegen haben. Der Regierungsrat hat daraufhin sofort (1. August 1907) diesbezügliche reglementarische Bestimmungen erlassen. Die Folge wird sein, dass sich die Immatrikulationen russischer Damen auf einen kleinen Bruchteil der in den letzten Jahren üblichen reduzieren werden. Die Rückkehr normaler Zustände an den russischen Universitäten wird ihrerseits dazu beitragen, die Russenfrequenz auf ein einwandfreies normales Mass zurückzuführen.

beständig klappert, aber es sind eben nur Steinmänner, Gipsfrauen und ausgestopfte Tiere! Will man die Sammlungen, doch wohl die grössten und schönsten ihrer Art in der Schweiz, so aufstellen, wie das etwa in Genf, Lausanne, Bern, Basel, St. Gallen, Solothurn, Olten, Zofingen geschehen ist, so bedarf es, ganz abgesehen von den Laboratorien, mindestens des dreifachen Raumes. Jetzt sind auch in den staubigen Korridoren und Treppenhäusern dicht gedrängt wertvollste Sammlungsobjekte aufgestellt. Eine Abteilung der geologischen Sammlung ist — in der Schweiz ein sonderbares Unikum — im Hofe in einer Baracke untergebracht, zu einem „Hofmuseum“ avanciert. Ihrem Hauptzweck, dem Hochschulunterricht, vermögen besonders die naturhistorischen Sammlungen schon lange nur sehr unvollkommen zu genügen. In einem Schulgebäude untergebracht können sie dem weiteren Publikum, Schulen, Vereinen etc. nicht recht zugänglich gemacht werden. Jetzt hat man sogar notgezwungen Schulen und grösseren Gesellschaften die Erlaubnis zum Besuche verweigern müssen, weil man der Solidität der durch die Sammlungen schwerbelasteten Böden und Korridore nicht traut.

III.

WEITERE UNBEFRIEDIGENDE ODER UNHALTBARE ZUSTÄNDE.

- a) Unbefriedigende Zustände werden dadurch bedingt, dass im Hauptgebäude sowohl Abteilungen des Polytechnikums als auch der Universität untergebracht sind. Schon bei der Projektierung des Gebäudes erregte diese Vereinigung ernstliche Bedenken. Beide Anstalten greifen ineinander über, sie genieren sich, beeinträchtigen gegenseitig eine rationelle Disposition und Ausnützung der Lokalitäten und hindern die Freiheit der Bewegung und Zirkulation. Ein Kuriosum, das sich wohl nicht wiederholen wird, ist es, dass das Polytechnikum mit grossen eigenen Kosten in dem Hauptgebäude, fremdem Eigentum, weitgehende bauliche Veränderungen

vorgenommen hat, um seine Zentralbibliothek zweckmässig zu installieren. Diese Bibliothek verlangt jetzt schon mehr Platz und wird immer mehr Platz erheischen. Will sie sich zweckmässig ausdehnen, so kann sie es nur unter Verdrängung von Universitätslokalitäten tun. Das Verhältnis zwischen Bund und Kanton hinsichtlich des Hauptgebäudes und der forst- und landwirtschaftlichen Schule ist den bekannten unangenehmen Seiten des Verhältnisses zwischen Hausherr und Mieter ausgesetzt, ohne sich der Freiheiten zu erfreuen, die in dem Rechte gegenseitiger Kündigung beruhen.

b) Die Zustände an den gemeinsamen naturhistorischen Instituten sind durchaus abgesehen vom Raummangel ganz unhaltbar. Greifen wir zur Demonstration die zoologisch-vergleichend anatomischen Institute heraus. Da gibt es Hand- und Spezialsammlungen, die ausschliesslich der Universität, und solche, die ausschliesslich dem Polytechnikum gehören, separat verwaltet werden und nicht in gemeinsamen Lokalitäten untergebracht sind. Sodann gibt es zwei sogenannte gemeinsame zoologische Sammlungen, die früher unter getrennter, merkwürdigerweise nicht fachmännischer, Direktion standen, bis der neue, für beide Hochschulen gemeinsame Inhaber der Hauptprofessur die Leitung beider Sammlungen an sich zog. Es handelt sich um die Sammlung „höherer“ und diejenige „niederer Tiere“, wobei merkwürdigerweise die Bälge der Säugetiere und Vögel unter den höheren, ihre Skelette aber unter den niederen Tieren figurieren. Innerhalb einer jeden Sammlung gibt es Objekte, die der Stadt, solche, die dem Kanton, solche, die dem Polytechnikum gehören, und solche, die gemeinsames Eigentum sind und die verschieden gebucht, inventarisiert und etikettiert werden müssen. Ausserdem gibt es aus Legaten herührende Sammlungen, wie zum Beispiel die Moussonsche Conchilien-Sammlung, über die besondere unabänderliche Bestimmungen existieren. Zu den zwei Sammlungen kommt seit zirka 15 Jahren noch als dritte die zoologisch-biologische Sammlung hinzu, deren Objekte zum Teil

gemeinsames Eigentum, zum Teil ausschliessliches Eigentum des Polytechnikums sind. Ueber diesen Sammlungen schwebt eine aus Vertretern des Bundes, des Kantons und der Stadt zusammengesetzte Aufsichtskommission. Administrativ vollständig getrennt von diesen zoologischen Sammlungen, nur durch eine Personalunion in der Direktion verbunden, ist das zoologisch-vergleichend anatomische Laboratorium beider Hochschulen, das indessen zum weitaus grössten Teil von Studierenden der Universität frequentiert und fast ausschliesslich von der Universität mit ansehnlichen Kosten unterhalten wird. Die Stadt hat nichts mit diesem Institut zu tun, das überdies noch eine vergleichend anatomische Sammlung der Universität, eine kleine paläontologische Sammlung der Universität, und eine Institutsbücherei besitzt, deren Bestände zum Teil der Universität, zum Teil dem Polytechnikum gehören, zum Teil Privateigentum des Direktors sind. Die Angestellten bezahlt der Kanton, sie werden aber auch vom Polytechnikum ernannt. Der gemeinsamen Aufsichtskommission ist dieses Institut nicht unterstellt, vielmehr hat es sowohl der kantonalen als der polytechnischen Aufsichtsbehörde zu gehorchen. Es steht zum Teil auf reinem Universitäts-, zum Teil auf neutralem Boden und bezog bis vor kurzem einen Teil des Lichtes und der Wärme von der Universität, den andern vom Polytechnikum. Der Direktor, Inhaber der gemeinsamen Hauptprofessur für Zoologie und vergleichende Anatomie, lässt an der Universität alle sechs Jahre, am Polytechnikum alle zehn Jahre eine Bestätigungswahl über sich ergehen. Es müsste ergötzlich sein, zu sehen, was im Laboratorium passieren würde, wenn die Bestätigung von der einen Seite nicht erfolgte oder wenn der Professor etwa vom Polytechnikum pensioniert würde, während die Universität ihn als vielleicht doch noch für eine weitere Amtsdauer brauchbar in Amt und Würden belassen würde. *Exempla docent!*

- c) Unbefriedigend sind auch die Zustände im kantonalen botanischen Garten draussen am Schanzen graben, in dessen an und für sich schon ungenügenden

Gebäulichkeiten die systematisch-botanische Sammlung des Polytechnikums Hausrecht hat.

IV.

MITTEL UND WEGE ZU EINER RATIONELLEN SANIERUNG DER UNHALTBAREN ZUSTÄNDE. ERMÖGLICHUNG EINER GLEICHMÄSSIG GEDEIHLICHEN, UNGEHINDERTEN RÄUMLICHEN ENTWICKLUNG SOWOHL DES POLYTECHNIKUMS ALS AUCH DER UNIVERSITÄT.

Einen richtigen und vielleicht den einzig möglichen Weg haben die eidgenössischen Behörden gefunden, als sie, es war im Jahre 1898, den schweizerischen Schulrat ermächtigten:

„1. Vor allem dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich die Verträge vom 14. Oktober 1859 und 1. Mai 1860 betreffend Benutzung der wissenschaftlichen Sammlungen auf nächsten Termin, das heisst auf 14. Oktober 1898 und 1. Mai 1899, zu kündigen (Art. 17 des ersteren und Art. 15 des letzteren Vertrages).

2. Sodann Verhandlungen zu eröffnen, zuerst mit dem Kanton Zürich und hernach mit der Stadt Zürich, für Abschluss neuer Verträge über die bisher gemeinsamen naturwissenschaftlichen Sammlungen, und zwar in dem Sinne, dass der Bund für die eidgenössische polytechnische Schule die geologischen und mineralogischen Sammlungen, der Kanton Zürich seinerseits die zoologische Sammlung übernehme, als getrennten Besitz zur Besorgung und Verwaltung auf eigene Kosten.

3. Auf Grund der im oben angegebenen Sinne abgeschlossenen neuen Verträge weitere Verhandlungen mit dem Kanton Zürich zu führen für Ablösung der dem Bunde gemäss Art. 2 des Vertrages vom 1. März 1883¹⁾ obliegenden Baupflicht, in dem Sinne,

¹⁾ Dieser berühmte, viel zitierte und viel diskutierte Artikel lautet: „Sollten die der Eidgenossenschaft, dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich gemeinsam angehörenden naturwissenschaftlichen und künstlerischen Sammlungen neue Räumlichkeiten beanspruchen, so tritt der Kanton Zürich hiefür den erforderlichen Baugrund unentgeltlich ab; die Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltungskosten übernimmt der Bund.“

dass der Kanton Zürich gegen einen angemessenen Beitrag des Bundes an die Baukosten es übernimmt, für die ihm zugewiesene zoologische Sammlung selbst einen Neubau zu erstellen, um mit derselben aus dem Hauptgebäude des Polytechnikums auszuziehen und dem letztern für die geologischen und mineralogischen Sammlungen Platz zu machen.

4. Die Unterhandlungen mit dem Kanton Zürich endlich noch auszudehnen auf den Abschluss eines Vertrages für Abtretung des ganzen Hauptgebäudes des eidgenössischen Polytechnikums, das heisst einschliesslich des jetzt von der zürcherischen Universität benutzten Teils, sowie des Nebengebäudes und des Gebäudes der forst- und landwirtschaftlichen Schule an den Bund zum definitiven Eigentum und alleinigen Unterhalt gegen Bezahlung einer Auskaufs- beziehungsweise Rückkaufsumme.“

Im Jahre 1900 erfolgte die offizielle Rückäusserung der zürcherischen Regierung, welche sich bereit erklärte, das vorstehende Programm zu akzeptieren, zugleich aber, in gewiss durchaus konsequenter Verfolgung des von den eidgenössischen Behörden betretenen Weges, die Forderung stellte, dass bei der angeregten grossen Transaktion alle die Universität und das Polytechnikum betreffenden schwebenden Fragen gelöst werden sollen. Es handelt sich um die strikte Durchführung des zitierten Art. 2 des 1883er Vertrages, der nach der Auffassung der Zürcher Regierung seinem Wortlaute gemäss der Eidgenossenschaft die ganzen Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltungskosten für die naturhistorischen und die archaeologischen Sammlungen überbindet, denn unter der künstlerischen Sammlung sei die archaeologische gemeint. Auch die Verhältnisse des botanischen Gartens seien durch Ausscheidung der Sammlungen des Polytechnikums neu zu ordnen.

Zugleich unterbreitete der Regierungsrat dem schweizerischen Schulrate den Entwurf zu einem Vertrage, der in 10 Abschnitten und 29 Artikeln alle Berührungspunkte zwischen Bund und Kanton in der vorwürfigen Materie regelte.

Im Jahre 1901 stellte der Bundesrat diesem Vertragsentwurf seinerseits den Entwurf zu dem „Aussonderungsvertrag“ gegenüber, der schliesslich am 28. Dezember 1905 von Vertretern

der drei kontrahierenden Parteien mit einigen Abänderungen ad referendum gutgeheissen wurde.

A priori wäre hinsichtlich des Hauptgebäudes noch eine andere als die vom Bunde vorgeschlagene Lösung der Frage denkbar gewesen, nämlich die gänzliche Dislokation des Polytechnikums aus demselben und Inanspruchnahme des ganzen Gebäudes durch die Universität.

Dieser Weg erwies sich bei genauer Ueberlegung als durchaus ungangbar, obschon er für das Polytechnikum den Vorteil der Installation in ganz neuen, den modernsten Anforderungen entsprechenden Gebäulichkeiten in Perspektive gestellt hätte.

Wir vermuten in der Tat, dass bei den eidgenössischen Behörden für ihren Lösungsvorschlag folgende Erwägungen massgebend gewesen sein mögen:

- a) Es dürfte ausserordentlich schwer fallen, wenn nicht unmöglich sein, eine Basis für eine Verständigung zwischen Bund und Kanton hinsichtlich der Höhe der Entschädigungssumme zu finden, die der Kanton dem Bunde für dessen Verzichtleistung auf das Mitbenutzungsrecht des Hauptgebäudes zu entrichten hätte.
- b) Für die Erstellung eines neuen Polytechnikumsgebäudes würde gegenwärtig eine ganz gewaltige Summe erforderlich sein.
- c) Das jetzige Hauptgebäude liegt in der Interessenzzone der polytechnischen Anstalten. Für ein neues Zentralgebäude mit seinen grossen Dimensionen wäre aber nur ein einziger Bauplatz denkbar und ohne allzugewaltige Kosten erhältlich, das Areal zwischen Künstlergasse und Rämistrasse, auf dem die neue Universität geplant ist. Dann hätte man die Universität (im jetzigen Polytechnikum) im Norden auf dem Interessengebiet des Polytechnikums und das Polytechnikum im Süden auf der Interessenzzone der Universität! Es wäre wie wenn New-York seinen besonderen Bahnhof auf dem Gebiete von Brooklyn und Brooklyn den seinigen auf dem Stadtgebiete von New-York erstellen wollte.
- d) Die polytechnische Schule ist besonders durch die Einrichtung ihrer Hauptbibliothek mit dem Zentralgebäude so

intim verwachsen, dass eine Preisgabe desselben ihr schwer fallen und vielleicht Befremden erregen würde.

- e) Die polytechnische Schule, die einzige schweizerische Hochschule, darf und soll den stolzen Semperschen Bau, dem für alle Zukunft die dominierende Lage im ganzen Hochschulgebiete gesichert ist, nicht preisgeben.

Weitere Gesichtspunkte sollen nachher noch aufgeführt werden.

V.

DIE HAUPTBESTIMMUNGEN DES AUSSONDERUNGSVERTRAGES.

A. ERSTER HAUPTPUNKT.

Übergang des Polytechnikum-Hauptgebäudes, des Nebengebäudes (Kantonales Chemiegebäude) und der forst- und landwirtschaftlichen Schule mit dem ganzen zu diesen Gebäuden gehörenden Areal aus dem Besitz des Kantons in das Eigentum des Bundes.

Unentgeltlich erhält der Bund das ganze Hauptgebäude (I) mit zugeteiltem Areal, mit Ausnahme der halben Aula und des Universitätsflügels mit dem diesem zugeteilten Areal. Ungelöst bleibt vorderhand die Frage nach dem Schicksal des Antikensaals (archaeologische Sammlung).

Der Kanton verkauft an den Bund den Universitätsflügel (7) mit zugehörigem Areal, und die halbe Aula für die Summe von Fr. 879,120.

Der m^3 des Gebäudes ist dabei zu Fr. 22, der m^2 des Areals zu Fr. 110 angesetzt. Gegen die Preise lässt sich billigerweise nichts einwenden. Die ursprünglichen Baukosten betrugen (1860—1865) Fr. 17.46 für den m^3 ; für die neue Universität sind sie zu Fr. 35 veranschlagt. Der niedrige Preis von Fr. 22 des Vertrages erklärt sich aus dem baulichen Zustande des Gebäudes. Der relativ hohe Ansatz von Fr. 110 für das Areal des Universitätsflügels rechtfertigt sich aus der unvergleichlichen, jede Konkurrenz ausschliessenden, Lage. In den neunziger Jahren kaufte die Stadt die sogenannte Maag'sche Liegenschaft (18 des Situationsplanes)

am südwestlichen Abhang vor dem Polytechnikum für Fr. 80 pro Quadratmeter und 1899 bezahlte der Kanton für das Rechbergareal (exklusive Gebäulichkeiten) (1) Fr. 90 per m². Die Zurechtung dieses Areals für Überbauungszwecke wird beträchtliche Geldopfer fordern; bezüglich der Lage kann es mit dem Areal des Polytechnikums keineswegs rivalisieren.

Unentgeltlich tritt der Kanton an den Bund das Gebäude der forst- und landwirtschaftlichen Schule (VII) mit dem zugehörigen Areal ab.

Nach dem Vertrag vom Jahre 1883 verblieb die Pflicht der Unterhaltung des Hauptgebäudes und des Gebäudes der forst- und landwirtschaftlichen Schule dem Kanton Zürich. Gemäss dem Aussonderungsvertrag löst der Kanton diese Pflicht ein für allemal ab, indem er dem Bunde die Abfindungssumme von Fr. 570,000 bezahlt.

Der Kanton verkauft an den Bund das kantonale Chemiegebäude (8) hinter (östlich) dem Hauptgebäude nebst einem Viertel des dazu gehörigen Areals zu dem Preise von Fr. 384.743 (Fr. 19 per m³ des Gebäudes; Fr. 85 per m² des Areals).

Drei Viertel des Areals (4032 m²) tritt der Kanton dem Bunde ohne Entschädigung ab und entledigt sich so ein für allemal der ihm vertraglich obliegenden Pflicht, den für die naturwissenschaftlichen Sammlungsgebäude erforderlichen Baugrund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der einzige offenbare Nachteil, mit dem diese grosse Operation für den Bund verbunden ist, ist der, dass der bauliche Zustand des Hauptgebäudes vielfach nicht ganz befriedigend, teilweise sogar unbefriedigend ist. Der Kanton, respektive die Bauunternehmung, ist offenbar seinerzeit bei der Lieferung der Baumaterialien nicht immer gut bedient worden. Zweifellos wird eine durchgreifende Restauration, verbunden mit einer Neuinstallation der Heizung und von Ventilationsvorrichtungen ganz beträchtliche Kosten verursachen, welche die Höhe der Abfindungssumme, die der Kanton bezahlen soll, vollauf rechtfertigen.

Die Vorteile der Operation für die Eidgenossenschaft sind indessen ausserordentlich grosse.

- a) Es kommt, wie oben schon erwähnt, die herrliche, dominierende Lage des Semperschen Hauptbaues, die den Charakter der einzigen schweizerischen Hochschule betont, in Betracht.
- b) Der ganze Gebäudekomplex mit zugehörigem Areal, der in den Besitz des Bundes übergeht, liegt in der Interessenzzone des Polytechnikums.
- c) Die polytechnische Schule kann in ihrem eigenen Hause frei schalten und walten, sich ungehindert recken und strecken. Für ihre Bibliothek sichert sie sich die Möglichkeit einer fast unbegrenzten, zweckmässigen Erweiterung.
- d) Durch den Auszug der Universität, der zoologischen Sammlungen und des zoologisch-vergleichend-anatomischen Institutes werden ausgedehnte Räume frei, durch welche vielfältige Raumbedürfnisse befriedigt werden können.
- e) Der Bund kann den Unterricht am Polytechnikum, soweit sich das mit dem Betriebe der einzelnen Abteilungen verträgt, in einem grossen Zentralgebäude konzentrieren, das auch Sitz der Verwaltung und der Hauptbibliothek ist. Die zu weitgehende Zersplitterung des Unterrichts in separaten Fachschulgebäuden und Laboratorien hat ihre grossen Nachteile und Schattenseiten. Es sei hier nur erwähnt, dass die Studierenden erfahrungsgemäss fast nicht aus ihren Speziallaboratorien herauszubringen und zum Besuche der allgemein bildenden Vorlesungen und Kurse der Freifächerabteilung zu bewegen sind.
- f) Dem Bunde bietet sich die Möglichkeit, durch Neu-, respektive Ergänzungsbauten auf dem Areal des jetzigen kantonalen Chemiegebäudes seinem Bautenkomplex neue Anstalten in zweckmässig kompendiöser Weise anzugliedern.
- g) In der ganzen Frage kommt der Mangel geeigneter, grösserer Grundstücke zum Zwecke der späteren Erweiterung der Polytechnikumanstalten auf seinem Interessengebiete sehr in Betracht.

Summa summarum, die Vorteile dürften gegenüber den Nachteilen weit überwiegen.

Für den Kanton dürfte die Operation nur Vorteile haben, denn dass sie zu einer grossen Tat auf dem Gebiete der

Universitätserweiterung führt, ist nicht ein Nachteil, sondern ein wahres Glück für die Universität, eine wahre Erlösung. Der Kanton wird freilich grosse Opfer bringen müssen, aber der Ertrag aus dem Verkauf der jetzigen Universitätslokalitäten wird diese Opfer erheblich verringern und es dem Kanton möglich machen, auch für seine Hochschule auf ihrem Interessengebiet eine monumentale Zentralstätte zu schaffen, an Stelle der herrschenden Dezentralisation zusammengehöriger Zweige eine ökonomische und betriebstechnisch zweckmässige Zentralisation treten zu lassen.

Für den Kanton ist ferner die definitive Ablösung der Unterhaltungspflicht — so beträchtlich auch die Abfindungssumme ist — eine ausserordentlich günstige Operation, die ihn kleinere Misserfolge auf andern Vertragsgebieten leicht verschmerzen lassen kann.

B. ZWEITER HAUPTPUNKT.

Er betrifft die rationelle Neuordnung der unhaltbaren Verhältnisse und Zustände bei den naturgeschichtlichen Sammlungen und Instituten.

Die Eidgenossenschaft hat im Jahre 1898 die Verträge vom Jahre 1859 und 1860 mit Kanton und Stadt über die gemeinsame Aufstellung, Verwaltung und Äufnung der naturhistorischen und künstlerischen Sammlungen gekündigt.

Was nun!?

Eine Bestimmung dieser Verträge lautete: „Sollte in irgend einem Zeitraum eine Teilung oder Ausscheidung des gemeinsamen Eigentums notwendig werden, so geschieht die Teilung den geleisteten Beiträgen und Verwendungen proportionell.“ Dieses gemeinsame Eigentum ist nun von den Sammlungsdirektionen schon bald ein halbes Jahrhundert hindurch für jede Sammlung von einheitlichen der Zweckbestimmung mehr oder weniger entsprechenden Gesichtspunkten aus angeschafft worden.

Sollen wir es nun auseinanderreissen?

Sollen wir jeder Partei ihren Anteil aussondern?

Nach welchen Prinzipien soll das geschehen?

Wir können doch nicht jedes gemeinsame Objekt wie ein Stück Tuch mit der Schere in drei den Eigentumsansprüchen proportionale Teile zerschneiden!

Wie aber soll man die Objekte verteilen?

Man würde keine Partei befriedigen können und, angenommen auch dies gelänge, was hätte dann jede Partei, nachdem sie ihre Ware zusammengelesen? Doch nur ein zerrissenes Stückwerk, einen Sammlungstorso!

Und jede Partei müsste unter grossen Kosten die klaffenden Lücken wieder ausfüllen, um ihre Sammlung wieder zu einem brauchbaren Ganzen zu gestalten.

Und wie und wo würden die Parteien ihre ausgeschiedenen Sammlungen unterbringen und aufstellen? Würden sie sich hierüber verständigen können?

Zweifellos würde dann jene Zusatzbestimmung des Art. 2 des Vertrages vom Jahre 1883 keine Gültigkeit mehr haben, welche dahin geht, dass die durch eine Neubaute frei werdenden Räumlichkeiten dem Polytechnikum zufallen zur Benutzung für seine Zwecke.

Nein, eine solche Zerstückelung der schönen einheitlichen Sammlungen nach Eigentumsansprüchen darf nie und nimmer zugegeben werden! Das täte keiner, der bei Sinnen ist! Ganz gewiss haben die Behörden den einzig richtigen, den einzig rationellen Ausweg aus dem Labyrinth der Sammlungsverhältnisse gefunden, indem sie im Aussonderungsvertrag den Vorschlag machen, jede Sammlung intakt zu lassen, die verschiedenen Sammlungen aber je nach der vorherrschenden Bedeutung für die eine oder andere Partei unter diese zu verteilen, das gegenseitige Benutzungsrecht aber vorzubehalten.

Das Polytechnikum hat das grössere Interesse an den mineralogisch-geologischen Sammlungen. Nicht weniger als sieben Abteilungen des Polytechnikums sind an dem Unterricht in den betreffenden Fächern interessiert. Laut Aussonderungsvertrag gehen nun die ganzen gemeinsamen mineralogisch-geologischen Sammlungen mit allem Zubehör in das ausschliessliche Eigentum des Bundes über, der dabei die Verpflichtung übernimmt, sie auf eigene Kosten

zweckentsprechend aufzustellen, zu unterhalten, zu verwalten und zu öffnen.

Der Kanton hat wiederum das grössere Interesse an den zoologisch-vergleichend anatomischen Sammlungen. Zoologie und vergleichende Anatomie sind Haupt- und Examenfächer der beiden grössten Fakultäten der Universität, der medizinischen Fakultät und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultätssektion; zu denen nahezu zwei Drittel aller immatrikulierten Studierenden gehören. Ausserdem bilden die zoologischen Sammlungen die grössere Attraktion für die Schulen und das Publikum von Stadt und Land. Was das Polytechnikum anbetrifft, so kommen diese Sammlungen wesentlich nur für die Abteilung VI B (naturwissenschaftliche Sektion) in Betracht, da für den Unterricht in praktischer und angewandter Zoologie das Polytechnikum eigene, vom Vertrag unberührte, Spezialsammlungen besitzt. Diesen tatsächlichen Verhältnissen entsprechend enthält der Aussonderungsvertrag die Bestimmung, dass die ganzen gemeinsamen zoologischen Sammlungen mit allem Zubehör in das gemeinsame Eigentum des Kantons und der Stadt Zürich übergehen, die sich verpflichten, sie auf ihre Kosten zweckentsprechend aufzustellen, zu unterhalten und zu öffnen.

Mit den Sammlungen gehen auch die entsprechenden Laboratorien in den ausschliesslichen Besitz der respektiven Parteien über. Das Polytechnikum wird die Kosten für den Bau, die Einrichtung, Verwaltung und Unterhaltung der mineralogischen und geologischen Laboratorien tragen, während das „zoologisch-vergleichend anatomische Laboratorium beider Hochschulen“ mit seinem gesamten Inventar unentgeltlich in das Eigentum des Kantons Zürich übergeht, der die Kosten der Raumbeschaffung, der Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung desselben übernimmt.

Bei einer so schönen, grossen, reinlichen und rationellen Transaktion hat es keinen Zweck, den Wert der einzelnen Objekte mit der Goldwage zu messen, ganz abgesehen davon, dass es überhaupt nicht möglich ist, den Wert solcher Sammlungsgegenstände ziffermässig zu bestimmen. Ängstliche oder gar misstrauische

Gemüter auf der einen und auf der andern Seite mögen sich übrigens beruhigen. Es kommt jede Partei auf ihre Rechnung!

Die Bestimmungen über die Fortdauer des gegenseitigen Benutzungsrechts sind nicht ganz nach den Wünschen des Kantons ausgefallen. Doch sind sie nicht derart, dass sie die Annehmbarkeit des Vertrages in Frage stellen könnten, und es wird der Kanton ja immer auf die Loyalität der eidgenössischen Behörden rechnen können.

Leider bleibt eine nicht unwichtige Frage bezüglich der naturhistorischen Sammlungen ungelöst. Über die Zuteilung der palaeozoologischen Sammlungen haben sich die Kontrahenten nicht einigen können. Ein Schiedsgericht wird entscheiden, ob sie den zoologisch-vergleichend anatomischen Sammlungen (wie der Kanton will), oder den geologischen Sammlungen (wie der Bund will), angegliedert und zugeteilt werden sollen. Das Schiedsgericht hat sein Urteil, was durchaus am Platze ist, lediglich auf die wissenschaftliche Zweckbestimmung der Sammlungsobjekte zu gründen. Da der Verfasser dieses Aufsatzes in dieser Frage Partei ist, verzichtet er darauf, seine eigene Meinung kundzugeben. Die unterliegende Partei wird sich bei dem Gedanken trösten können, dass die Sammlung unter allen Umständen in Zürich allen Interessierten zugänglich bleiben wird.

Die gemeinsamen Hauptprofessuren sollen, ohne dass das Gegenstand einer vertraglichen Abmachung bilden würde, fortbestehen.

C. DRITTER HAUPTPUNKT.

Verkauf der ehemaligen Seilerschen Liegenschaft durch den Kanton an den Bund.

Der Kanton hat im Jahre 1900 die Seilersche Liegenschaft an der Sonneggstrasse (29 des Situationsplanes) zum Preise von Fr. 460,000 angekauft. Er wollte sich dadurch mit Hinblick auf seine baulichen Verpflichtungen gegenüber dem Polytechnikum noch sicherer stellen und überhaupt seine Position in den bevorstehenden Aussonderungsverhandlungen verbessern. Nach dem Aussonderungsvertrag verkauft nun der Kanton diese Liegenschaft samt Gebäuden an den Bund zum Preise von Fr. 500,000. Es

erhält damit der Kanton die von ihm selbst bezahlte Kaufsumme wieder zurück und der Bund vergütet ihm dazu noch einen Teil des inzwischen eingetretenen Zinsverlustes.

Ein Blick auf den Situationsplan zeigt uns sofort, wie wertvoll diese Liegenschaft für den Bund ist. Sie bildet eine Insel mitten im Interessegebiet des Polytechnikums und ist zugleich das einzige disponible und für Bauzwecke zusammen mit dem anstossenden „Tivoli“ leicht verwendbare grössere Grundstück auf diesem Gebiete¹⁾. Mit diesem Kauf macht der Bund sicher ein gutes Geschäft und der Kanton entledigt sich in befriedigender Weise eines Objektes, an dessen Besitz er nach Annahme des Aussonderungsvertrages kein besonderes Interesse mehr hat.

D. Vierter Hauptpunkt.

Der Bund verzichtet für die Zukunft auf die bis jetzt von den botanischen Sammlungen in Anspruch genommenen Lokalitäten im botanischen Garten. Er wird dieselben auf eigene Kosten anderswo neu unterbringen. Dagegen wird sein bisheriger Beitrag an den botanischen Garten im Betrage von jährlich Fr. 4200 wegfallen.

E. Fünfter Hauptpunkt.

Er betrifft die reichhaltige archäologische Kunstsammlung, die vorwiegend aus Gipsabgüssen antiker Skulpturen, daneben noch aus anderen Abgüssen und einer Anzahl von Originalen besteht. Es ist das letzte Gebiet, auf dem sich die Interessen beider Hochschulen berühren. Leider ist es über diesen wichtigen Punkt nicht zu einer Einigung gekommen. Die Sammlung ist seit dem Bestehen des Hauptgebäudes in dem eigens dazu konstruierten, in den grossen Hof des Polytechnikums eingebauten und diesen entzweischneidenden „Antikensaal“ aufgestellt. Die Objekte gehören zum weitaus grössten Teil der Universität, zum kleineren dem

¹⁾ Die auf dem Interessengebiet des Polytechnikums im Situationsplan angedeuteten Neubauten entsprechen nicht wirklich vorhandenen Projekten. Es sollen lediglich Möglichkeiten angedeutet werden, nach der subjektiven, unmassgeblichen Meinung des Verfassers.

Polytechnikum, und sind, obschon gemeinsam untergebracht, getrennten Direktionen unterstellt.

Der Kanton beharrt auf seiner Ansicht, dass mit der in dem mehrfach zitierten Artikel 2 des Vertrages vom Jahre 1883 genannten „künstlerischen Sammlung“, für die eventuell der Bund die Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen, während der Kanton den erforderlichen Baugrund unentgeltlich abzutreten habe (wozu er auch bereit ist), ganz bestimmt die archaeologische Sammlung gemeint sei. Eine andere künstlerische Sammlung, um die es sich handeln könnte, existiere ja überhaupt nicht.

Die eidgenössischen Behörden beharren auf ihrer Ansicht, dass die archaeologische Sammlung keine „gemeinsame Kunstsammlung“ sei, und dass überhaupt in Artikel 2 keine bestimmte, existierende Sammlung gemeint sei.

Diese Meinungsverschiedenheit ist nun sehr unerfreulich. Selbst wenn das auch hier vorgesehene Schiedsgericht zugunsten des Bundes entscheiden würde, so würde er des Sieges nicht froh werden, denn die archaeologische Sammlung behielte das Recht, in ihren bisherigen Lokalitäten zu verbleiben, und der Bund wäre genötigt, mit dem Kanton in neue Verhandlungen zu treten, um durch Ausquartierung der Sammlung das vollständige, uneingeschränkte Verfügungsrecht über das ganze Hauptgebäude zu erlangen, das für ihn dermassen wertvoll ist, dass dem Bestreben, es zu erlangen, in erster Linie die Initiative des Bundes zu der Vereinbarung des Aussonderungsvertrages zuzuschreiben ist.

Wir dürfen nicht unerwähnt lassen, dass der Kanton dem Bunde vorgeschlagen hat, ihn gegen Entrichtung einer Abfindungssumme von Fr. 482,500 von der Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltungspflicht zu entlasten. In Anbetracht der grossen Ausdehnung¹⁾ und Reichhaltigkeit der Sammlung ist dieser Betrag ein mässiger zu nennen.

¹⁾ Im Bauprogramm, welches der von der Zürcher Regierung ausgeschriebenen Ideenkonkurrenz zur Erlangung von Entwürfen für Universitätsbauten zugrunde liegt, findet sich für die Raumbedürfnisse der archaeologischen Sammlung der gegenüber dem ersten Programm etwas reduzierte Ansatz von 2295 m².

VI.

AUSEINANDERSETZUNG ZWISCHEN KANTON UND STADT ZÜRICH ÜBER DIE SIE GEMEINSAM BERÜHRENDEN BESTIMMUNGEN DES AUSSONDERUNGSVERTRAGES.

Es entspricht ganz den grosszügigen Tendenzen des Aussonderungsvertrages und ist eine Fortsetzung des bei seiner Vereinbarung beschrittenen Weges, wenn nun auch die städtischen und kantonalen Behörden sich entschlossen reinen Tisch zu machen. Eine „Übereinkunft zwischen dem Regierungsrat und dem Stadtrat Zürich betreffend die Ausführung des Aussonderungsvertrages“ liegt im bereinigten Entwurfe bereits vor.

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Übereinkunft beziehen sich auf folgende Punkte:

- a) Eine Vereinbarung über das Verhalten gegenüber Artikel 2 des Aussonderungsvertrages, Absatz 3, welcher folgenden Passus enthält:

„Kanton und Stadt Zürich verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass auf dem westlich an dieses Areal angrenzenden Lande keine Bauten errichtet werden, wodurch das Hauptgebäude die freie Aussicht verlieren würde.“

- b) Eine reinliche Auseinandersetzung über die Fortführung der zoologischen Sammlungen, die gemäss dem Aussonderungsvertrag in das gemeinsame Eigentum des Kantons und der Stadt Zürich übergehen. Die Stadt Zürich tritt ihren ganzen Anteil an diesen Sammlungen, sowie auch die ehemals Nägelische Sammlung von Tieren der Schweizer Fauna am Zürichhorn unentgeltlich an den Kanton Zürich ab. Dieser verpflichtet sich, die ihm zufallenden zoologischen und eventuell die paläontologischen Sammlungen zweckentsprechend aufzustellen, zu unterhalten, zu verwalten und zu äufnen. Die Sammlungen sollen an bestimmten Tagen unentgeltlich geöffnet sein. Bei der Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission soll auf eine angemessene Vertretung der

Stadt Zürich Rücksicht genommen werden. Der bisherige städtische Beitrag an die gemeinsamen Sammlungen im Eidgenössischen Polytechnikum ist in dem in Zukunft beträchtlich erhöhten Beitrag der Stadt Zürich an den Betrieb der kantonalen Lehranstalten inbegriffen.

VII.

DIE DURCH DEN AUSSONDERUNGSVERTRAG FÜR DEN KANTON UND DIE MITINTERESSIERTE STADT ZÜRICH GESCHAFFENE SITUATION. BAULICHE WIEDERGEBOURT UND GLEICHZEITIGE RÄUMLICHE ERWEITERUNG DER UNIVERSITÄT.

Der Aussonderungsvertrag ist für die Universität Zürich von der weittragendsten Bedeutung. Kein Zweifel, es handelt sich um die wichtigste Frage seit der Gründung der kantonalen Hochschule, und wenn diese Frage in den heutigen kantonalen und städtischen Behörden die eifrigsten, liebevollsten und einsichtigsten Förderer gefunden hat, so wird sie, des sind wir sicher, heute auch ein Volk finden, das nicht gewillt ist, hinter dem der dreissiger Jahre zurückzustehen.

Es ist nun zunächst klar, dass man dem Volke nicht den Aussonderungsvertrag und damit den Verkauf der Universitätslokalitäten zur Genehmigung vorlegen kann, ohne nicht zugleich auch von ihm den nötigen Kredit für die Neubauten zu verlangen. In den Neubauten müssen alle obdachlos werdenden Zweige der Universität untergebracht werden, und da diese samt und sonders gegenwärtig in einer Zwangsjacke stecken, so müssen sie von ihren Fesseln befreit und mit dem genügenden Raum auch die nötige Aktionsfreiheit erhalten. Die einleuchtendsten und schwerwiegendsten Gründe der Zweckmässigkeit und Sparsamkeit sprechen ferner dafür, dass die Gelegenheit — sie ist jetzt da, nie kehrt sie wieder — benutzt wird, um in den Neubauten auch alle übrigen, zurzeit nur provisorisch untergebrachten Unterrichtszweige, soweit ihre Angliederung betriebstechnisch rationell

erscheint, zu installieren und Institute einzubeziehen, die, wie die ethnographische Sammlung, für den Hochschulunterricht in den betreffenden Zweigen von grossem Werte sind.

Ein Überblick über die durch den Aussonderungsvertrag geschaffene Situation ergibt, dass in den neu zu erstellenden Hochschulbauten folgende Teile der Universität und wissenschaftlichen Sammlungen Platz finden sollen:

1. Alle Unterrichtszweige, die gegenwärtig im Universitätsflügel des Polytechnikums untergebracht sind.

2. Die archaeologische Sammlung, gegenwärtig im Mittelbau des Polytechnikums.

3. Die zoologisch-vergleichend anatomischen und eventuell paläontologischen Sammlungen und Institute, gegenwärtig im Ost- und Südostflügel des Polytechnikums.

4. Die gegenwärtig im kantonalen Chemiegebäude befindlichen Institute, abgesehen von der Chemie, für die ein neues Gebäude als Flügel der neuen Kantonsschule im Rohbau vollendet ist. Es handelt sich um die Hygiene, Bakteriologie und Pharmakologie.

5. Das Institut für gerichtliche Medizin im Stockargut.

6. Das ganze Provisorium des Rechberges, nämlich die ganze Administration, mehrere Seminarien, mehrere kleine Auditorien, Sitzungs- und Prüfungszimmer, die Pedellenwohnung. Das Rechberggebäude, das ja nicht für Unterrichtszwecke eingerichtet ist, wird für den Staat wieder für irgendwelche andere Zwecke disponibel.

7. Die ethnographische Sammlung am Seilergraben, welche die geographisch-ethnographische Gesellschaft bei Zusage einer würdigen Installation der Universität schenken will. Nicht in Frage kommen für diese Bauten die Kliniken, die Anatomie, Pathologie, Anthropologie, Physik, Physiologie, Zahnarztschule, Veterinärmedizin und das Institut im botanischen Garten, die, freilich auch zum Teil ganz ungenügend, zum Teil provisorisch, in besonderen Gebäuden untergebracht sind. Die Vereinigung der meisten dieser Institute mit den Neubauten wäre übrigens betriebstechnisch unzulässig.

Für eine rationelle Lösung der grossen Baufrage muss der Gesichtspunkt massgebend sein, dass man im Interesse der Sparsamkeit (hauptsächlich auch mit Rücksicht auf die hohen Kosten der Bauplätze) der Vereinfachung der Verwaltung und der Bequemlichkeit des Betriebes möglichst kompendiös zu bauen habe.

Diesem Gesichtspunkte lassen sich freilich einige der obdachlos werdenden Institute nicht unterordnen. Die medizinischen Institute für Hygiene, Bakteriologie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin dürfen aus naheliegenden, betriebstechnischen Gründen nicht mit der übrigen Universität vereinigt werden. Man will nun dem Streben nach kompendiöser Gestaltung immerhin dadurch Rechnung tragen, dass man alle die vier Institute in einem Gebäude (15 des Situationsplans) vereinigt, für das als Bauplatz das staatliche Areal der Spitalscheuer (14) an der Schmelzbergstrasse, westlich vom Observatorium, im allseitigen Einverständnis, in Aussicht genommen ist. Die Kosten für dieses neue Gebäude, das vorläufig mit dem Namen „Hygienisches Institut“ bezeichnet wird, sind auf Fr. 600,000 veranschlagt (inklusive Bauplatz und Einrichtung, Einheitspreis Fr. 30. — per m³). Es liegen eingehende, nicht beanstandete Planskizzen von Herrn Professor Bluntschli vor.

Alle übrigen im Bauprogramm vorgesehenen Abteilungen der Universität — sie bilden das gros derselben — sollen nun in einem einzigen monumentalen Universitätsbau vereinigt werden, an dem sich vielleicht auch äusserlich das zoologische Institut (die zoologisch-vergleichend anatomischen, eventuell auch die paläontologischen, Sammlungen und Laboratorien) als An- oder Flügelbau mit separatem Eingang abheben wird. Betriebstechnisch wäre es richtiger gewesen, auch für das zoologische Institut ein besonderes Gebäude zu erstellen und mit ihm das pflanzenphysiologische zu vereinigen. Das war anfänglich beabsichtigt und man hatte als Bauplatz das östliche Hochplateau des Rechbergareals in Aussicht genommen. Die Angliederung an die Universität ist indessen auch in rationeller Weise durchführbar, sobald nur das zoologische Institut vom Hauptgebäude vertikal scharf gesondert wird und einen besonderen Zugang bekommt.

Wohin soll die neue Universität zu stehen kommen? In der Beantwortung dieser Frage herrscht erfreulicherweise

in allen beteiligten Kreisen vollständige Übereinstimmung. Es kann sich nur, zumal die Wässerwiese für die Spitalerweiterung reserviert bleiben muss und übrigens zu klein ist — um das Areal zwischen Künstlergasse und Rämistrasse handeln, auf dem die Blinden- und Taubstummenanstalt (22), das Künstlergut (21) und die Verhaftanstalt im Berg (24) liegen. Zur Abrundung wird eine Korrektur der Künstlergasse, das heisst eine ziemlich geradlinige Einführung derselben in die Polytechnikumsstrasse, ferner die Einbeziehung des nördlichen Zipfels des Stadlergutes (23) nötig sein. Hier decken sich in der erfreulichsten Weise die ästhetischen und administrativen Gesichtspunkte mit demjenigen der relativ leichten Erhältlichkeit. Hier, auf diesem gegebenen Areal, muss sich in der Tat die neue Universität erheben, als etwas bescheideneres und etwas zurücktretendes, dem stolzen Semperschen Bau der eidgenössischen Hochschule den Vorrang lassendes, aber immerhin monumentales Seitenstück zu demselben, in seiner nächsten Nähe, zur Dokumentierung der Gemeinsamkeit der grossen Ziele, im Herzen des ganzen Hochschulgebietes, in freier Lage über der Altstadt und von ihr aus doch leicht erreichbar. Spätere Generationen würden es nie und nimmer verstehen, wenn nicht dieser Bauplatz gewählt würde.

(Der vorliegende Aufsatz war schon druckfertig niedergeschrieben, als doch noch, in letzter Stunde, hinsichtlich des Bauplatzes in der Presse und im Kantonsrat eine abweichende Ansicht laut wurde. Der neue Vorschlag wäre in Anbetracht der Wichtigkeit der ganzen Frage auch jetzt noch willkommen gewesen, wenn er wirklich eine bessere und eine durchführbare Lösung der Baufrage gebracht hätte. Allein er erscheint auch bei der wohlwollendsten Prüfung weder praktisch und ästhetisch befriedigender als der Vorschlag der Behörden, noch überhaupt durchführbar.

Die Grundgedanken des Urhebers sind folgende:

1. Es ist auch dem Genialsten nicht möglich, auf dem gewählten Bauplatz, einem eng begrenzten und zudem noch durch das Physikgebäude und die Augenklinik eingeengten Plateau, ein später erst noch weiterer Ausdehnung fähiges Gebäude zu erstellen, das mit der Semper'schen Schöpfung, der Hauptfront des Polytechnikums, einigermaßen im Einklang steht.

2. Die neue Universität ist nicht an diesen Bauplatz, überhaupt nicht an die Nähe des Polytechnikums, gebunden. Die Gemeinsamkeit von Professuren wird in kurzer Frist aufhören und man braucht darauf keine Rücksicht zu nehmen.

3. Der Kanton hat somit heute noch freie Wahl, wohin er die Universitätsbauten stellen will. Es ist überhaupt nicht ein allumfassendes Universitätsgebäude zu erstellen, sondern ein Kollegienhaus und in dessen Umgebung die nötigen Einzelinstitute. Eine hinreichende Erweiterung der Universität auch in späterer Zukunft ist auf dem gewählten Areal nach der Ansicht des Opponenten nicht möglich.

4. Grosse, günstig gelegene unüberbaute Landkomplexe, auf denen sich die Universität auch in späterer Zukunft noch frei und ungehindert ausdehnen kann, sind am Zürichberg jetzt noch vorhanden. Es wird als Beispiel das ausgedehnte Areal angeführt, das sich südlich von der Zürichbergstrasse und östlich von der Pestalozzistrasse bergwärts hinaufzieht. Das Areal ist auf unserem Übersichtsplan nicht angegeben. Nur der äusserste nordwestliche Zipfel desselben würde noch in den Rahmen dieses Planes fallen, an der Stelle, wo in der Legende gedruckt steht: „jetzige kantonale Unterrichtsanstalten und Spitäler“.

5. Die Hochschulbauten können sukzessive erstellt werden.

Zu diesen Aufstellungen, die für den Uneingeweihten viel Bestechendes haben und übrigens unter gewissen Voraussetzungen, die leider nicht zutreffen, sehr praktische, den vorberatenden Behörden jedoch durchaus nicht fremde Gesichtspunkte enthalten, haben wir in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vertreter der Behörden im Kantonsrat folgende Bemerkungen zu machen:

ad 1. Diese Bedenken werden von den Fachleuten, unter andern den hervorragenden Architekten, welche Mitglieder der regierungsrätlichen Universitätsbaukommission sind, keineswegs geteilt. Diese halten den von den Behörden gewählten Bauplatz einhellig nicht nur für den geeignetsten, sondern trotz der Einschränkung desselben durch die Augenklinik doch noch für einen idealen. Dass sich auf diesem Areal eine betriebstechnisch sehr zweckmässige Lösung der Baufrage finden lässt, ist durch die Bluntschli'schen Projektskizzen bewiesen. Manche erblicken auch nach der architektonischen Seite hin in diesen Entwürfen,

besonders im zweiten, der soeben in der schweizerischen Bauzeitung (Nr. 8 vom 24. August 1907) veröffentlicht worden ist, eine schöne und würdige, durchaus akzeptable Lösung.

ad 2. Wir sind anderer Ansicht. Die Gemeinsamkeit von Professuren — sie hat für beide Schulen nur Vorteile — sollte nicht angetastet werden. Würden beispielsweise die gemeinsamen Professuren für Geologie, Mineralogie und Zoologie — diese kommen in erster Linie in Betracht — aufgehoben, und würden die neuen Universitätsanstalten auf eine grössere Distanz vom Polytechnikum weggerückt, so würde das für jede der beiden Hochschulen die Notwendigkeit der Einrichtung und Fortführung neuer Sammlungen und Laboratorien zur Folge haben, was für Bund und Kanton einer unnützen Verschleuderung beträchtlicher öffentlicher Gelder gleichkäme. Aber auch abgesehen hievon hat die Universität ein nicht geringes Interesse, den Kontakt mit dem Polytechnikum nicht ganz zu verlieren, wie schon aus der Tatsache hervorgeht, dass sich, stetsfort unter den Auditoren des Polytechnikums zahlreiche Studierende der Universität befinden. Auch die Nähe der Bibliothek und des Lesezimmers des Polytechnikums ist für Studierende und Professoren der kantonalen Hochschule nicht bedeutungslos.

ad 3. Es ist, wie schon aus dem Vorstehenden erhellt, nicht richtig, dass der Kanton heute noch freie Wahl hat, wohin er die Universitätsbauten stellen will. Vielmehr ist, wie wir schon früher ausführten, die zukünftige Universität in ihrer Lage durch schon bestehende und auch in Zukunft fortbestehende Anstalten an eine bestimmte Interessenzzone gebunden. Es kommen hier hauptsächlich die Augenklinik, die physiologischen, physikalischen und die beiden chemischen Institute in Betracht, die alle am oberen Teil der Rämistrasse liegen. Der neu vorgeschlagene Bauplatz würde aber, wovon wir uns wiederholt überzeugt haben, zu weit von diesen Instituten und vom Polytechnikum entfernt sein um den Studierenden während des akademischen Viertels die Wanderung vom einen zum andern Institut ohne Störung des Unterrichts zu gestalten. Wer die Schwierigkeiten der Einrichtung von Stundenplänen für die medizinisch-naturwissenschaftlichen Studien aus eigener Erfahrung kennt, weiss, dass von einer Änderung des Stundenplanes keine Abhilfe zu erwarten wäre. Es ist uns wohl

bekannt, dass an andern, namentlich grossen Universitäten, ansehnliche Distanzen zwischen verschiedenen Universitätsinstituten vorkommen; es ist uns aber ebenso sehr bekannt, dass diese Verhältnisse als überaus unpraktisch, lästig und zeitraubend empfunden werden, zur Vernachlässigung des Besuches von Vorlesungen führen und der Neigung zur frühzeitigen Spezialisierung Vorschub leisten. Ohne zwingende Not aber wollen wir solche Gefahren nicht heraufbeschwören.

Wir sind aber noch aus einem weiteren Grunde nicht frei in der Wahl des Bauplatzes für die Universitätsanstalten. Die zukünftige Zentralbibliothek, deren Zustandekommen in dem Urheber der neuen Vorschläge einen so hervorragenden und begeisterten Förderer gefunden hat, wird auf das Stockargut oder den Amthausplatz zu stehen kommen. Mit einer Installation derselben weiter oben am Zürichberg wird sich die Stadt respektive die Stadtbibliothek nie einverstanden erklären. Die Universitätskreise geben dem Stockargut wegen der unmittelbaren, für die leichte Benutzung äusserst praktischen Nachbarschaft der zukünftigen Universität den Vorzug. Die Idee würde für sie nichts weniger als verlockend sein, dass durch eine Verlegung der Universität weiter ostwärts, hinauf an den Zürichberg, die Entfernung von der Zentralbibliothek so sehr vergrössert würde.

Es ist ja ferner auch nicht richtig, dass ein „allumfassendes Universitätsgebäude“ in Aussicht genommen sei. Für die medizinischen Institute (Hygiene, Bakteriologie, Pharmakologie, gerichtliche Medizin) soll ja — dieses Projekt ist unbeanstandet — ein besonderes Gebäude an der Schmelzbergstrasse errichtet werden. Ausserdem ist in dem ersten Projekte von Professor Bluntschli für die zoologischen Sammlungen und Institute ein besonderes Gebäude und im zweiten Projekte eine selbstständige Flügelbaute projektiert. Im Programm für die ausgeschriebene Ideenkonkurrenz heisst es sodann wörtlich: „Die zu projektierenden Bauten (abgesehen vom „Hygieneinstitut“) bestehen aus einem Universitätskollegiengebäude und einem biologischen Institut, die zu einer Baugruppe vereinigt werden können.“ Es ist endlich nichts weniger als zutreffend, dass das gewählte Areal die zukünftige Angliederung neuer Anstalten nicht gestatte. Vielmehr ist reichlich Reserve im benachbarten Stadlergut, im oberen Rechberg, in der Jegherschen

und in der Weiss'schen Liegenschaft vorhanden. Dieses Zuwachs-Areal, das sich der Staat, so weit es noch nicht in seinem Besitze ist, sichern sollte und sichern wird, dürfte doch wohl allen auch in weiterer Zukunft sich geltend machen den Raumbedürfnissen genügen. Wir dürfen und wollen nicht vergessen, dass unsere Universität eine kleinere bleiben soll und, in Anbetracht der beschränkten Finanzen eines wenn auch reichen und blühenden Kantons, bleiben muss.

ad 5. Es ist nicht richtig, dass die Wahl des neu vorgeschlagenen Baugrundes dem Kanton den Vorteil brächte, dass er die Hochschulbauten sukzessive erstellen könnte. Der Aussonderungsvertrag zwingt den Kanton, die nötig werdenden Bauten gleichzeitig und rasch zu errichten. Bei der grossen Raummisère am Polytechnikum und besonders auch nachdem sich die endgültige Ratifikation des Vertrages so sehr verzögert hat, kommt es dem Bunde gerade auf diesen Punkt an. Dass aber bei Annahme der neuen Ideen bloss durch die Neuordnung der Dinge (Kaufverhandlungen, Bau- und Niveaulinien, Vermessungsarbeiten etc. etc.) wieder sehr viel Zeit verloren gehen würde, weiss jeder, der je mit solchen Dingen sich abzugeben hatte.

Die Behörden tun also gut, an dem gewählten Bauplatz und Bauprogramm festzuhalten. Der Opposition aber gebührt wenigstens das Verdienst, dazu geführt zu haben, dass durch eine erneute Prüfung der Sachlage erst recht die Zweckmässigkeit der von den Behörden getroffenen Dispositionen unter den obwaltenden Verhältnissen in helles Licht gesetzt worden ist.)

Doch kehren wir nach diesen Auseinandersetzungen wieder zu dem von den Behörden in Aussicht genommenen Bauplatz an der Schönbergstrasse zurück. Bei der Grundrissdisposition wird hier der Architekt dadurch gehemmt, dass sich schon ein Staatsgebäude, die Augenklinik, auf dem Areal befindet. Indessen darf über die Schönbergstrasse und zum Teil auch über das unüberbaute staatliche Areal zwischen Augenklinik und Physikgebäude frei verfügt werden. Auf diese Seite wird sich wohl, da die allermeisten Studierenden von dieser Richtung kommen, der Haupteingang befinden, mit dem frei zu erhaltenden Vorplatz, auf welchen eine neu zu erstellende Verbindungsstrasse zwischen Platten- und Rämistrasse dem Wasserreservoir entlang als eine

„Avenue de l'Université“ zustreben wird. (Siehe Situationsplan.) Ein zweites Hauptportal wird sich auf der Stadtseite befinden. Das zoologische Institut wird vielleicht auf die gegen das Polytechnikum gerichtete Seite zu liegen kommen, mit dem Haupteingang gegenüber dem jetzigen Eingang zum Universitätsflügel desselben.

Derartige Dispositionen zeigt der zweite Planentwurf, den Herr Professor Bluntschli im Auftrage der Regierung und nach erfolgter Prüfung seines ersten Entwurfes durch die regierungsrätliche Universitätsbaukommission im verflossenen Juni vorgelegt hat. Es hat zurzeit keinen Sinn, diesen Entwurf zu schildern und zu kritisieren, da eine neue Plankonkurrenz ausgeschrieben ist. Nur so viel soll bemerkt werden, dass die Zweckmässigkeit der innern Raumdisposition sowohl von der Senatsbaukommission als auch von der regierungsrätlichen Universitätsbaukommission einhellig anerkannt worden ist. Dagegen gingen bekanntlich die Ansichten bei der Beurteilung der künstlerisch-architektonischen Disposition im Schosse der letztgenannten fast ausschliesslich aus Architekten bestehenden Kommission weit auseinander. Es wurde gesagt, dass die symmetrische Disposition, hauptsächlich auch mit Rücksicht auf zukünftige Ergänzungsbauten, für das Gelände nicht passe. Es wurden modernere, dem Baugrund besser angepasste Formen der Architektur gewünscht. Der Giebel und die Dächer wurden beanstandet und so weiter. Es schien einzelnen Mitgliedern, dass die mit Figuren zu krönenden, der Westfassade angelehnten, Säulen als bloss dekorativ nicht genügend motiviert seien. Dem gegenüber erlaubte sich der Verfasser dieser Zeilen, das einzige nicht sachverständige Mitglied, die für diesen speziellen Punkt gewiss sachverständige Bemerkung, dass, wenn die Figuren die personifizierten Fakultäten darstellen sollen, sie doch gewiss sehr unterstützungsbedürftig sind. Da sich nur die Hälfte der Kommission dafür aussprach, es möchte der Verfasser mit der definitiven Ausarbeitung der Skizzen beauftragt werden, dieser aber es ablehnte, nach anderen Ideen neue Planentwürfe auszuarbeiten, so blieb dem Regierungsrat wohl nichts anderes übrig, als sich zur Ausschreibung einer Ideenkonkurrenz zu entschliessen, für die der Kantonsrat inzwischen auch die nötigen Mittel bewilligt hat.

Die Projektskizze für das Gebäude der medizinischen Anstalten (Hygienegebäude) auf dem Areal der Spitalscheuer blieb im wesentlichen unbeanstandet.

Dem Programm der von der Direktion der öffentlichen Bauten ausgeschriebenen Ideenkonkurrenz zur Erlangung von Entwürfen für das Universitätskollegiengebäude und das biologische Institut liegen dieselben Anforderungen und Bedingungen zugrunde, an die sich auch Herr Professor Bluntschli zu halten hatte. Namentlich auch ist derselbe Bauplatz gewählt und die Baukosten dürfen den Betrag von Fr. 3,900,000, zu dessen Berechnung Professor Bluntschli gelangt ist, nicht überschreiten. Hoffen wir, dass eine allgemein befriedigende Lösung aus dem Wettkampf hervorgehen wird. Dass das, was immerhin die Hauptsache ist, die betriebstechnisch zweckmässige Disposition, nicht zu kurz kommen und nicht hinter der vortrefflichen Bluntschlischen Lösung zurückbleiben wird, darüber dürfen wohl die zunächst interessierten Universitätskreise beruhigt sein. Das Preisgericht wird diese wichtigste Seite der Frage nicht vernachlässigen und das Konkurrenzprogramm enthält die Bestimmung, dass, vorgängig der Prämierung, die zur engern Wahl zugelassenen Projekte von der Senatsbaukommission auf die Zweckmässigkeit der innern Raumeinteilung geprüft werden sollen. Wenn ferner, wie zu erwarten steht, die Organe der kantonalen Baudirektion die definitiven Pläne anfertigen und den Bau ausführen werden, so steht ein verständnisvolles Eingehen auf die Bedürfnisse der Universitätsanstalten nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit ausser jedem Zweifel.

Die Kosten der Bauplätze für das neue Universitätsgebäude (inklusive biologisches Institut) dürfen zu Fr. 800,000 taxiert werden, inbegriffen ein Ansatz von Fr. 100,000 für die staatliche Parzelle zwischen Augenklinik und Physikgebäude. Die Erwerbung der Bauplätze wird dadurch ganz wesentlich erleichtert, dass das Künstlergut so wie so frei und disponibel wird, weil die Kunstsammlungen bald in ihr neues Heim einziehen werden und ferner dadurch, dass die Blinden- und Taubstummenanstalt als Anstalt einer Korporation die Grenzen ihrer Existenzfähigkeit überschritten hat und unter allen Umständen verstaatlicht werden muss. Der Kanton wird die Blinden- und Taubstummenanstalt mit Aktiven und Passiven zu Eigentum übernehmen und für ihre Neuinstallation

und Weiterführung sorgen. Ein bezüglicher Vertrag der Regierung mit der Vorsteherschaft der Anstalt, ebenso wie ein Kaufvertrag mit der Künstlergesellschaft sind bereits abgeschlossen.

Die Baukosten des Universitätskollegiengebäudes und des biologischen Instituts werden sich, inklusive Fundamentierungs- und Umgebungsarbeiten, innere Einrichtung und Strassenkorrektur auf rund Fr. 4,600,000 belaufen. Alle Neubauten der Universität zusammen genommen würden somit die Summe von rund Fr. 6,000,000 erfordern.

Was die Finanzierung dieses grossen, aber schönen und rationellen Bauprojektes betrifft, so gestalten sich die Verhältnisse folgendermassen:

Der Kanton Zürich erhält gemäss den Bestimmungen des Aussonderungsvertrages aus dem Verkauf der Universitätsgebäude vom Bund die Summe von Fr. 1,264,000. Er wird vom Bund in Ablösung der diesem obliegenden Pflicht der Erstellung, Einrichtung und Unterhaltung eines Sammlungsgebäudes für die zoologischen Sammlungen entschädigt mit der Summe von Fr. 975,000. (Das Gegenstück dazu liefert die unentgeltliche Abtretung von Baugrund auf dem Areal des Nebengebäudes hinter dem Polytechnikum von Seiten des Kantons an den Bund im Werte von zirka Fr. 340,000, als Bauplatz für die mineralogisch-geologischen Sammlungen.)

Die Stadt Zürich beabsichtigt, an die Kosten der neu zu erstellenden Hochschulbauten einen einmaligen Beitrag von Fr. 1,250,000 zu leisten. Es ist ein schöner Beitrag, dessen Höhe sich aber durchaus rechtfertigt aus dem grossen ideellen und wirtschaftlichen Nutzen, den eine blühende Universität gerade der Stadt bringt. Den wirtschaftlichen Nutzen hat man bisher meist viel zu niedrig taxiert.

Der Kanton hätte somit noch eine Summe von rund Fr. 2,500,000 für die Hochschulbauten aufzubringen.

Verwendet der Kanton in dem grossen Mühen um den herrlichen Lohn auch noch — wie es der akademische Senat einstimmig empfohlen hat — das Barthsche Legat im Betrage von Fr. 400,000 für die Hochschulbauten, so reduziert sich seine Beitragsleistung auf Fr. 2,100,000.

Und endlich muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass in dem Bauprogramm und Kostenvoranschlag auch schon die

archaeologischen Sammlungssäle enthalten sind. Entscheidet das Schiedsgericht zugunsten des Kantons, so wird letzterer für Bau, Errichtung und Unterhaltung dieser Sammlungslokalitäten eine ansehnliche Entschädigung — der Kanton fordert Fr. 482,500 — erhalten. Entscheidet das Schiedsgericht zugunsten des Bundes, so wird dieser aller Voraussicht nach danach trachten, gegen eine angemessene Entschädigung die archaeologische Sammlung aus dem Mittelbau des Polytechnikums herauszubringen.

Gleichzeitig mit dem Beschluss, doch noch eine Ideenkonkurrenz für Pläne der Hochschulbauten zu eröffnen, fasste der Regierungsrat den andern Beschluss, das zweite Bluntschliche Projekt mit Skizzen, Berichten und Voranschlägen der Kommission des Kantonsrates als Grundlage für die Behandlung des Aussonderungsvertrages zuzustellen und den Stadtrat Zürich zu ersuchen, seinerseits die den Aussonderungsvertrag und die städtische Subvention an den Bau und Betrieb der Hochschulanstalten betreffende Vorlage dem Grossen Stadtrat zu unterbreiten. Dieser Beschluss ist im Interesse der Sache ausserordentlich zu begrüessen. Er geht von der zweifellos vollauf berechtigten Überzeugung aus, dass eine längere Verzögerung des Entscheides in der Aussonderungs- und Baufrage sehr bedenklich, vielleicht gefährlich, jedenfalls ungerechtfertigt sei. Mit Ausnahme des strittigen Punktes der Architektur der neuen Universität ist die ganze Frage so abgeklärt und so liquid, wie sie es nur sein kann. Auch die regierungsrätliche Universitätskommission war einhellig der Ansicht, dass die Bluntschlichen Pläne und Kostenberechnungen dermassen genaue Anhaltspunkte geben, dass sie als Grundlagen für die Beratungen im Kantons- und Grossen Stadtrate durchaus geeignet sind.

In einer von prächtigem Idealismus und gesundem Optimismus diktierten Kundgebung, die von einer solchen Stelle aus doppelt erquickend wirkt, warf der Finanzvorstand der Stadt Zürich im vorigen April die Frage hin: „Es gilt der Hochschule ein neues Heim zu schaffen. Sollte hiefür nicht mit Freude, ja mit Begeisterung, jedes mögliche und vernünftige Opfer gebracht werden?“

Solche Freude, solche Begeisterung mögen sich — so hoffen die Angehörigen und Freunde beider Hochschulen zuversichtlich — in den städtischen, kantonalen und eidgenössischen Räten recht bald betätigen.

Jede Verzögerung würde der grossen und schönen Sache schaden. Für den Kanton häufen sich die Zinsverluste. Mit den alten Forderungen treten neue in Konkurrenz, die die Lösung erschweren. Seitdem im Jahre 1900 die Summe, die der Bund als Entschädigung für die Ablösung der Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltungskosten des zoologischen Sammlungsgebäudes zu zahlen hat (Fr 975,000) berechnet wurde — sie ist aus guten Gründen unbeanstandet geblieben — sind sieben Jahre verflossen; die Baukosten haben inzwischen um mindestens 25 Prozent zugenommen und die kantonalen Behörden haben sich — zum empfindlichen Schaden des Institutes — genötigt gesehen, das Bauprogramm um ebensoviel Prozente zu reduzieren. Wer sollte es nicht begreiflich finden, dass es den verantwortlichen Leitern dieses Institutes bange wird bei dem Gedanken, dass dieser Schwindsuchtsprozess seinen Fortgang nehmen könnte. Wenn es dem Stadtrat darum zu tun ist, sich darüber zu beruhigen, dass die neue Hochschulbaute, die im Stadtbilde neben dem Polytechnikum eine bedeutende Rolle spielen wird, sich würdig präsentierte, so ist hiefür durch das neuerliche Vorgehen der Regierung alle Gewähr geboten.

Die in den vorstehenden Zeilen den Hauptgesichtspunkten nach skizzierte grosszügige Neuordnung der Verhältnisse der eidgenössischen und kantonalen Hochschulen in Zürich bietet für jeden Teil grosse Vorteile, gegenüber welchen die Nachteile gänzlich zurücktreten. Eine Verwerfung der bezüglichlichen Vorlagen hätte schon infolge der dadurch bedingten Verschleppung der Lösung der dringenden Raumfragen die schlimmsten Konsequenzen. Aber auch der materielle Schaden wäre für den Bund, wie für den Kanton ganz ausserordentlich gross, und liesse sich nach der Überzeugung des Verfassers nicht in die Grössenordnung der Hunderttausende einreihen. Der Bund mit seinen eidgenössischen Mitteln würde gewiss die Krisis relativ leicht überwinden. Für den Kanton jedoch würde sie einen nie wieder gut zu machenden Schaden bedingen. Will er — und niemand zweifelt daran, dass er will — seine Universität als kleinere aber leistungsfähige Hochschule fortführen, so muss die Universitätserweiterung kommen, und zwar in dem geplanten, wohl berechneten und abgemessenen Umfang. Man wird sukzessive zu den verschiedenen schon bestehenden Anstalten neue, kleinere hinzufügen und schliesslich an Stelle des einen monumentalen,

neu und zweckmässig eingerichteten, betriebs- und verwaltungstechnisch vorzüglich disponierten Universitätsgebäudes eine ganze Anzahl zerstreuter, zum Teil unter Vergeudung von Bauplätzen neu entstandener, zum Teil in alten und alternden Gebäuden zurückgebliebener Anstalten mit schwerfälligem Betrieb und kostspieliger Verwaltung, Heizung und Beleuchtung erhalten, deren einmalige Bau- und jährliche Unterhaltungskosten ausserordentlich viel beträchtlicher sein werden. Eine sorgfältige Berechnung hat ergeben, dass sich nach dem vorliegenden Projekt die Betriebs- und Unterhaltungskosten um rund Fr. 55,000 vermehren werden. Dieser auffallend geringe Betrag wird durch die Vorteile der Zentralisation sämtlicher Kollegien, Seminarien und der ganzen Verwaltung in einem neuen Hauptgebäude erklärt. Er ist von vorneherein schon gedeckt. Schon die erhöhten Gebühren für die Ausländer bilden einen ansehnlichen Beitrag an die vermehrten Betriebs- und Unterhaltungskosten und auch die Stadt will das Ihrige dazu beitragen, indem sie an Stelle des bisherigen Beitrages von Fr. 60,000 an den Betrieb der kantonalen Lehranstalten und von Fr. 3000 an die Sammlungen einen Gesamtbeitrag von Fr. 80,000 jährlich zu entrichten gesinnt ist. (Vorschlag des Stadtrates.)

Man hat hie und da, besonders ausserhalb des Kantons, Befürchtungen über das Schicksal der Vorlage bei der kantonalen Volksabstimmung geäussert. Wenn nicht der Sache selbst fremde, ungünstige Faktoren mitwirken, die mit der geplanten Reorganisation nichts zu tun haben, die auch die Ziele und Aufgaben der Hochschule selbst nicht berühren — wir können und wollen nicht glauben, dass solche Faktoren eine nennenswerte Rolle spielen werden — so ist uns um das Resultat der Volksabstimmung nicht bange. Der Kanton Zürich ist stolz darauf, die Heimstätte der grossen blühenden eidgenössischen polytechnischen Schule zu sein. Er ist auch stolz auf seine eigene kantonale Hochschule, die sich stets redlich bemüht hat, den an sie gestellten Erwartungen nach besten Kräften in engeren Verhältnissen gerecht zu werden, und die jedenfalls nie leistungsfähiger gewesen ist als heute. Es wird sich zeigen, dass auch das Zürcher Volk grosse Gesichtspunkte zu würdigen weiss und erst recht dann, wenn sie sich mit den Forderungen einer langfristigen Sparsamkeit und hervorragenden Zweckdienlichkeit auf das beste vertragen.

WISSEN UND LEBEN

ist eine Zeitschrift, die von einem Verein gleichen Namens herausgegeben wird. Dieser wurde am 23. März 1907 gegründet. Er hat seinen Sitz in Zürich, doch hofft er, in der ganzen Schweiz Freunde und Mitglieder zu gewinnen.

Zweck des Vereins ist, engere Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zu schaffen. Die Männer, die auf den verschiedenen Gebieten der Industrie, des Handels, der Wissenschaft und Kunst für ein bestimmtes Ideal arbeiten, haben unter sich zu enge und seltene Beziehungen. Oft trennen sie bedauerliche Missverständnisse. Daher ist es für die Entwicklung unseres sozialen Lebens von der grössten Bedeutung, dass ein regelmässiger, gründlicher Gedankenaustausch die Männer der Wissenschaft und die Männer der Praxis zusammenschliesse. Wissen und Leben soll in erster Linie solch gegenseitiger Anregung dienen.

Die Zeitschrift erscheint vom 1. Oktober an je am 1. und 15. jeden Monats im Umfang von rund 32 Seiten. Der Abonnementspreis beträgt Fr. 15.—. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 12.—. Die Statuten werden auf Wunsch vom Sekretariat übersendet. Auch Damen und Körperschaften können dem Verein beitreten.

Die erste Nummer bringt folgende Artikel:

UNSER ZIEL von Professor Dr. E. Bovet. — SCHWEIZER ARMEE UND SCHWEIZER STAATSGEDANKE von E. Sonderegger. — IBSEN von Dr. H. Trog. — VENISE AU XVIII^e SIÈCLE par Virgile Rossel. — GARTEN- UND GÄRTNERKUNST von W. Schäfer.

Die nächsten Nummern bringen folgende Artikel:

Das heutige internationale Leben und die Jurisprudenz von Prof. Dr. F. Meili. — Gibt es einen Hund? von Prof. Dr. C. Keller. — Die Pflicht der Aufrichtigkeit von Prof. Dr. E. Bovet. — Das Gebiss des Menschen als Zeuge seiner Vergangenheit von Dr. H. Bluntschli. — Das Heerwesen im Volksleben von Oberst F. Affolter. — Wechselbeziehungen zwischen schweizerischer und ausländischer Verkehrspolitik von R. Gelpke. — Kultur und Zivilisation im XIX. Jahrhundert von Dr. Albert Baur. — Tolstoi von Hans Müller. — Die Grundlagen der Volkskunst von Julius de Praetere. — Immunität und Disposition von Dr. Carl Stäubli.

Der Vorstand: PROF. DR. BOVET, Präsident
HENRY HEER, Vizepräsident
ALFRED MAEDER, Quästor
DR. HÜRLIMANN, Rechtsanwalt
EUGEN MAGGI
PROF. DE PRAETERE
PROF. DR. PRAŠIL.

DR. ALBERT BAUR, Redaktor
WILLI BIERBAUM, Sekretär.

Redaktion, Sekretariat, und Druckerei: Zürich, Sihlhofstr. 27 (Steinmühle).

